

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ständiger Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen: Konsultation über Werbe-, Sponsoring- und Teleshopping-Bestimmungen im EÜGF 3

Sachverständigenausschuss des CDMM zur Medienvielfalt (AP-MD): Bericht über den Stand der internationalen Medienkonzentration in Europa 3

Integrierte Projekte: Grünbuch über die Zukunft der Demokratie in Europa 4

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zu den Herausforderungen für die europäische Informationsgesellschaft ab 2005 5

Europäische Kommission: Strategie zur Bekämpfung von Fälschungen und Piraterie in Drittländern 5

Europäische Kommission: Bericht über Umsetzung des *acquis communautaire* in der Türkei 6

Europäische Kommission: Bericht über Beitrittsvoraussetzungen Rumäniens 6

Europäische Kommission: Bericht über Beitrittsvoraussetzungen Bulgariens 6

NATIONAL

AL-Albanien: Anerkennung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen 7

AT-Österreich: Bundeskommunikationssenat über Recht auf Bundesliga-Kurzberichterstattung 7

BA-Bosnien-Herzegowina: Konferenz über Medienregulierung und Medienpolitik 7

GSM-Lizenzen an Mobilfunkbetreiber erteilt 8

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Gericht stellt fest, dass Partei zu Diskriminierung, Hass und Fremdenfeindlichkeit aufgerufen hat 8

Neuer Erlass zur Kennzeichnung 9

BG-Bulgarien: Abkommen über Ethik-Kodex für die Medien 9

CH-Schweiz: Neues Filmabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich 10

CS-Serbien und Montenegro: Gesetz über den freien Zugang zu Informationen 10

CY-Zypern: Rundfunkgesetz verabschiedet 11

DE-Deutschland: Digital verbreiteter Ladefunk ist kein Rundfunk 11

FSM anerkannt / Modellversuche mit Jugendschutzprogrammen 11

Die Serie Al-Manar TV geht weiter 12

Hin zu einer Reform der öffentlichen Kinofilmförderung? 13

GB-Vereinigtes Königreich: Regelungen für Alkoholwerbung im Fernsehen geändert 13

Berichte über die digitalen Fernseh- und Hörfunkangebote der BBC 14

GE-Georgien: Neues Gesetz über freie Meinungsäußerung 14

GR-Griechenland: Reality-Show im Privatfernsehen zwangsweise ausgesetzt 15

Änderungen des Hörfunks nach einem Urteil des höchsten Verwaltungsgerichts 15

Medienunternehmen nicht mit öffentlichen Aufträgen vereinbar 15

HR-Kroatien: Rat für elektronische Medien entscheidet über „Big Brother“ 16

HU-Ungarn: Vergabe von UMTS-Lizenzen 16

IT-Italien: Mailänder Gericht bestraft Journalisten 17

Bericht über den italienischen Fernsehmarkt 17

PL-Polen: Position zur Änderung der Fernsehrichtlinie 17

RO-Rumänien: Gesetz über Wahlberichterstattung in elektronischen Medien 18

Studien und Forschungen im audiovisuellen Bereich 18

US-Vereinigte Staaten: FCC weitet Haftungsgrundlage für anstandswidrige Sendungen weiter aus 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



Liebe IRIS Leser,

im vergangenen Jahr haben wir mit der tatkräftigen Unterstützung des IRIS Netzwerks nicht nur die 10. Ausgabe des IRIS Newsletters und die 4. Ausgabe der Beilage IRIS plus abgeschlossen, sondern auch Pläne für die IRIS 2005 geschmiedet.

Als Resultat halten Sie nun eine um vier Seiten angewachsene IRIS in der Hand, die sich dank vergrößerter Schrift und veränderter Setzweise besser lesen lässt und die darüber hinaus den ein oder anderen Artikel mehr enthält. Außerdem haben wir auf ausdrücklichen Wunsch verschiedener Leser den Einband „robuster“ gestaltet.

Sie werden auch einige inhaltliche Änderungen bemerken. Beispielsweise weist die blaue Box auf der Rückseite jetzt auf unsere juristische Datenbank IRIS Merlin hin. In Ergänzung zum IRIS Newsletter können

Sie mit IRIS Merlin alle Informationen, die in den mehr als 3000 bereits veröffentlichten IRIS Artikel enthalten sind, nach Ihren persönlichen Bedürfnissen recherchieren. Zusätzlich werden wir gelegentlich Artikel zu ausgewählten Themen in die Datenbank einstellen sowie solche Beiträge, deren Abdruck leider aus Platzgründen, trotz des nun 20-seitigen Umfangs, nicht möglich sein wird. Auf solche in IRIS Merlin registrierten Zusatzinformationen werden wir Sie – ebenfalls auf der letzten Seite des IRIS Newsletters – regelmäßig hinweisen.

Unverändert ist es unser vorderstes Anliegen, Sie zuverlässig mit den aktuellsten rechtlichen Entwicklungen von Relevanz für den audiovisuellen Sektor vertraut zu machen. Ein exklusives Netzwerk von mehr als 75 Korrespondenten trägt hierzu regelmäßig bei. Jedem Einzelnen gebührt dafür unser aufrichtiger Dank.

Im Namen der Informationsstelle wünsche ich Ihnen ein glückliches und erfolgreiches Jahr! ■

Susanne Nikoltchev
IRIS-Koordinatorin
Leiterin der Abteilung
juristische
Informationen
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Sylvie Stellmacher – Stefan Pooth – Bernard Ludewig – Brigitte Auel

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Wouter Gekiere, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK. MZMM



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ständiger Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen: Konsultation über Werbe-, Sponsoring- und Teleshopping-Bestimmungen im EÜGF

Im Rahmen seiner laufenden Überprüfung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF) hat der Ständige Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen unlängst einen öffentlichen Konsultationsprozess bezüglich der Werbe-, Sponsoring- und Teleshopping-Bestimmungen des Übereinkommens (Artikel 11-18) eingeleitet. Die Konsultation wurde im Oktober begonnen und am 31. Dezember abgeschlossen. Grundlage der Konsultation war ein vom Delegierten Österreichs erstelltes Diskussionspapier; die Beiträge sollten sich auf die – im Diskussionspapier angegebenen – Fragen konzentrieren, zu denen innerhalb des Ständigen Ausschusses noch kein Konsens gefunden worden war.

Bezüglich der im EÜGF verwendeten Terminologie wurde im Diskussionspapier darauf hingewiesen, dass umfassende Definitionen einer Einzelfallrechtsprechung vorzuziehen seien und dass jedwede Änderung der Definitionen zu einer brauchbaren Definition führen müsse, durch die keine neuen Formen der Werbung behindert werden. Demzufolge gehörten zu den in der Konsultation vorrangig behandelten Punkten die Definition von Schleichwerbung, eine Überprüfung der Definition von Sponsoring und der entsprechenden Regelungen sowie eine eindeutiger Definition von Eigenwerbung.

Es gab einen Konsens darüber, dass die in Artikel 11 (Allgemeine Normen) des EÜGF verankerten Grundsätze

„notwendig und angemessen“ sind. Es wurde befunden, dass der Wortlaut des Artikels „ohne spezielle Probleme“ auf „neue Formen der Werbung“ angewendet werden kann und dass er stärker an Artikel 12 und 16 der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ausgerichtet werden sollte. Folglich widmete sich die Konsultation stattdessen mehr einer detaillierten Regelung des Jugendschutzes in der Werbung und der großen Bedeutung von Selbstregulierungsmaßnahmen. Bezüglich Artikel 12 (Dauer) des EÜGF gehörten zeitliche Beschränkungen, Teleshopping-Fenster und die Klassifizierung von Sonderformen des Sponsoring bzw. der virtuellen Werbung zu den Diskussionsthemen.

Zu den Themenbereichen in Verbindung mit Artikel 13 (Form und Aufmachung) gehörte die Frage, ob für Split-Screen, interaktive und virtuelle Werbung allgemeine Bedingungen/Regeln erarbeitet und die notwendigen Detailregelungen der Selbstregulierung überlassen werden sollten. Zu Artikel 14 (Einfügung der Werbung) wurden auch Meinungen zu der Frage erbeten, ob die Regelungen in Artikel 14 (2)-(4) gelockert werden sollten (eine Mehrheit sprach sich für die Beibehaltung der Prinzipien aus Artikel 14(1) und (5) aus). Eine eindeutiger Definition von Intervallen und natürlichen Unterbrechungen sowie spezielle Einschränkungen für Split-Screen-Werbung bei bestimmten Programmen waren weitere Themen, zu denen Meinungen gesucht wurden.

Bezüglich Artikel 15 (Werbung für bestimmte Erzeugnisse) machte das Diskussionspapier einen fehlenden Konsens in der Frage deutlich, ob für Kinderprogramme und Alkoholwerbung strengere Regelungen gelten sollten. Offen war auch die Frage, ob die Regelungen für „politische“ Werbung eine größere Klarheit erfordern. Es wurde um Stellungnahmen zum Standpunkt gebeten, dass nationale Maßnahmen trotz der Bedeutung von Artikel 16 (Werbung, die sich eigens an eine einzelne Vertragspartei richtet) nur von begrenzter Wirkung sind. Laut Diskussionspapier wurde eine Ausweitung der untersagten Formen des Sponsoring (siehe Artikel 18, EÜGF) von einer Mehrheit des Ständigen Ausschusses abgelehnt. Im Papier wurde nichtsdestotrotz festgestellt, dass es auch Forderungen nach einem Sponsoring-Verbot für Anbieter hochprozentiger alkoholischer Getränke und bei Kinderprogrammen gab. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Endgültige Fassung des Diskussionspapiers des Delegierten Österreichs zu Fragen der Werbung, des Sponsoring und des Teleshopping, T-TT(2004)013, Ständiger Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, 15. September 2004 (verabschiedet auf seiner 37. Sitzung am 11.-12. Oktober 2004), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9463> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9464> (FR)

EN-FR

Sachverständigenausschuss des CDMM zur Medienvielfalt (AP-MD): Bericht über den Stand der internationalen Medienkonzentration in Europa

Im Rahmen des 62. Treffens des *Comité directeur sur les moyens de communication de masse* (Lenkungsausschuss für Massenmedien – CDMM) vom 2. - 5. November 2004, überreichte der Sachverständigenausschuss des CDMM zur Medienvielfalt (AP-MD) dem Lenkungsausschuss einen Bericht über den Stand der internationalen Medienkonzentration in Europa.

In diesem Bericht werden die verschiedenen Aspekte des Phänomens internationaler Medienkonzentration untersucht. Er gibt einen Überblick über die

wirtschaftlichen Entwicklungen, die Regelungsmöglichkeiten sowie die technischen Entwicklungen bei der internationalen Konzentration. Auch auf die Auswirkungen Letzterer auf die Zuhörerschaft und die Medieninhalte wird in diesem Bericht eingegangen.

Bei seiner Analyse der internationalen Medienkonzentration verwendet der Sachverständigenausschuss einen sehr breit angelegten Definitionsansatz; so handelt es sich um internationale Medienkonzentration, wenn: a) Mediengesellschaften oder -konzerne ihre Produkte in mehreren Länder vertreiben, insbesondere Ausstrahlungen, die speziell für andere Länder als das Herkunftsland konzipiert wurden; b) Gesellschaften ihre Tätigkeiten auf Medienmärkten in mehr als einem

Land ausüben; c) Gesellschaften, Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen Eigentümer von Medien-gesellschaften in mehreren Ländern sind.

Im Bewusstsein, dass die internationalen Konzentrationenbewegungen noch in der Entwicklung sind und die Folgen dieses Phänomens nur schwierig zu ermessen sind, wird im Bericht die aktuelle Situation beschrieben und die Besorgnis über die Mängel im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht auf nationaler und europäischer Ebene geäußert. Auch gilt es, Fragen der Auswirkung der internationalen Medienkonzentration auf Meinungsfreiheit, Pluralismus und kulturelle Vielfalt in einem bestimmten Land zu klären. Gemäß den Schlussfolgerungen des Berichts besteht die besorgniserre-

gendste Entwicklung in der Abnahme der Vielfalt der produzierten Inhalte sowie im verringerten Beitrag der europäischen kommerziellen Medien im öffentlichen Sektor.

Zur Vermeidung einer möglicherweise negativen Auswirkung der internationalen Medienkonzentration auf die Medienvielfalt formuliert der Sachverständigenausschuss eine Reihe von Empfehlungen für den Europarat, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen aus dem Mediensektor. Er schlägt insbesondere vor, der Europarat solle eine ständige Kontrolle der internationalen Medienkonzentration durch Veröffentlichung der jährlichen Ergebnisse dieser Kontrolle schaffen. Zudem empfiehlt er dem Europarat eindringlich, Maßnahmen zu prüfen, einschließlich einer Vereinbarung, im Rahmen derer die negativen Folgen der Konzentration auf den Pluralismus eingedämmt werden könnten und gegebenenfalls die Verabschiedung einer solchen Vereinbarung vorzusehen. ■

Alessia Sonaglioni
Medienabteilung
Europarat

● **Internationale Medienkonzentration in Europa, Bericht vorbereitet vom AP-MD (Sachverständigenausschuss des CDMM zu Medienkonzentration, Pluralismus und Fragen zur Vielfalt), AP-MD (2004) 7, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9456> (FR)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9457> (EN)

EN-FR

Integrierte Projekte: Grünbuch über die Zukunft der Demokratie in Europa

Ein kürzlich veröffentlichtes Grünbuch des Europarats mit dem Titel „Die Zukunft der Demokratie in Europa: Trends, Analysen und Reformen“ macht sich daran, „die Herausforderungen und Chancen zu identifizieren, vor die die heutige europäische Demokratie durch die rapiden und irreversiblen Veränderungen im nationalen, regionalen und globalen Zusammenhang gestellt ist“. Es strebt an, „mögliche und wünschenswerte Reformen vorzuschlagen, die die Qualität von demokratischen Einrichtungen in Europa verbessern können“. Die Vorschläge behandeln ein breites Themenspektrum und umfassen unter anderem die Informationsfreiheit und die Medienaufsicht.

Als bedenklich sieht das Grünbuch die momentane „asymmetrische“ Informationsverbreitung an, bei der „Regierungsstellen und Unternehmen der Privatwirtschaft“ gegenüber dem einzelnen Bürger oder Organisationen der Zivilgesellschaft bevorzugt würden. Vor dem Hintergrund dieser Bedenken stellt das Grünbuch fest, dass „die formelle Erklärung eines Rechts auf gleiche Informationsfreiheit Bestandteil aller Demokratien in Europa sein sollte – entweder als Teil der in der Verfassung festgelegten Grundrechte oder als eigenständiges Gesetz“.

Weiter führt das Grünbuch aus, dieses Freiheitsrecht solle „allen Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu den Informationsquellen garantieren, die sie benöti-

gen, um Vorlieben auszubilden und ihre Auswahl zu treffen“. Auch solle diese Freiheit „alle Machthaber“ verpflichten, „die Informationen öffentlich zu machen, die sie als Entscheidungsgrundlagen genutzt haben und die sie über die Staatsbürger gesammelt haben“. Wenn der Öffentlichkeit Informationen vorenthalten werden (beispielsweise mit der Begründung, die Offenlegung würde „die Sicherheit des Gemeinwesens gefährden“), dann „läge [die Beweislast] immer beim „Besitzer“ dieser Informationen.

Das Grünbuch fordert eine breit angelegte (bezuschusste) Schulung von Personal, um die erfolgreiche Einrichtung von Systemen der Informationsfreiheit zu garantieren; es fordert, dass die Ausrüstung zum Sammeln und Gebrauch von Informationen an öffentlichen Kiosksystemen bereit gestellt wird und dass die Zugangskosten zu Informationen für Mitglieder der Öffentlichkeit auf minimalem Niveau gehalten werden (wiederum unter möglicher Zuhilfenahme von Subventionen aus Staatsmitteln).

Ein weiterer Punkt auf der „Wunschliste“ des Grünbuchs sind „spezielle Hüter für die Medienhüter“. Das Grünbuch ist äußerst zufrieden mit der vorhandenen Praxis, unabhängige Regulierungsbehörden einzusetzen, um „nachzuprüfen, dass die Radio- und Fernsehsender über politische Ereignisse und Persönlichkeiten in fairer Weise berichten“. Es fordert, dass alle Mitgliedstaaten des Europarats einer solchen Praxis nachkommen und dass die diesen Stellen übertragenen Befugnisse gestärkt werden, „damit sie schnell und effektiv eingreifen können“; außerdem sollen die Stellen vor „Repressalien aus der Regierung oder von Parteimitgliedern“ abgeschirmt werden. Dazu führt das Grünbuch näher aus: „Sie sollten nicht nur – mit überwiegender parlamentarischer Mehrheit – auf lange Amtszeit benannt werden. Auch ihre nachfolgende Vertragsverlängerung oder ihre Ablösung aus dem Amt sollte in der alleinigen Verantwortung einer speziell einberufenen unabhängigen Kommission stehen“. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Philippe C. Schmitter & Alexander H. Trechsel, Koordinatoren, „The Future of Democracy in Europe: Trends, Analyses and Reforms“ („Die Zukunft der Demokratie in Europa: Trends, Analysen und Reformen“, Grünbuch für den Europarat (in Auftrag gegeben vom Generalsekretär des Europarats), Integriertes Projekt „Making democratic institutions work“ (Demokratische Institutionen zum Laufen bringen), 2004, verfügbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9340> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9341> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zu den Herausforderungen für die europäische Informationsgesellschaft ab 2005

Die Europäische Kommission hat unlängst eine Mitteilung verabschiedet, mit der eine breite politische Diskussion über eine Strategie für die Informationsgesellschaft in der EU bis 2010 eingeleitet werden soll. Diese Strategie soll dem derzeitigen eEurope-Aktionsplan folgen, der noch bis Ende 2005 läuft (siehe IRIS 2002-7: 4). In ihrer Mitteilung bestätigt die Kommission erneut die Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als einer der Hauptpfeiler der Lissabonner Strategie sowie ihre zentrale Bedeutung für die allgemeine Wirtschaftsleistung und die Lebensqualität der EU-Bürger.

Um eine breitere Nutzung der IKT zu fördern, werden eine Reihe von Schlüsselfragen angesprochen, vor denen die EU heute steht und die in den letzten fünf Jahren der Lissabon-Agenda gelöst werden müssen. So ist es erstens notwendig, die gegenwärtige Politik an neue Entwicklungen in der EU und andere IKT-Märkte in der Welt anzupassen und sich auf globaler Ebene an Entscheidungsfindungsprozessen zu beteiligen. Zweitens wird ein großes Engagement in der Forschung und Entwicklung für ebenso wichtig erachtet. Bezüglich des EG-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten für seine vollständige Umsetzung und inhaltliche Anpassung an die rasanten technologischen Entwicklungen sorgen. Was andere IKT-relevante Bereiche angeht, so ist für den Schutz der Urheberrechte, die Vorschriften für Mobilfunk- und Mikrozahlungen, für den Datenschutz und die Anforderungen der Strafverfolgungsbehörden ein abgestimmtes Vorgehen erforderlich. Besonders zu achten ist darüber hinaus auf eine

Wouter Gekiere
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Herausforderungen für die europäische Informationsgesellschaft ab 2005: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2004) 757 endgültig, verfügbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9461>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Strategie zur Bekämpfung von Fälschungen und Piraterie in Drittländern

Die Europäische Kommission hat am 10. November 2004 eine Strategie für die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum (RGE) in Drittländern verabschiedet. Die Strategie schließt sich an andere, unlängst verabschiedete Maßnahmen an, mit denen die Durchsetzung innerhalb der EU (Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, siehe IRIS 2004-6: 4) und an ihren Grenzen (Neue Verordnung über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Produktnachahmung und Markenpiraterie, siehe IRIS 2003-8: 4) verbessert werden soll.

In ihrer Strategie formuliert die Kommission langfristige Leitlinien für eine Verringerung der Verstöße gegen Eigentumsrechte außerhalb der Europäischen Union. So sollen Drittländer dazu bewegt werden, ihren

Verknüpfung mit anderen EU-Initiativen zum Ausbau der Informationsgesellschaft sowie auf Fragen der Sicherheit des Internet und des Zugangs kleiner Unternehmen zu kompetenten, bezahlbaren und auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Unterstützungsdiensten. Die Regierungen sollten schließlich ein Gesamtkonzept zur Verwirklichung von Effizienz und Effektivität im öffentlichen Dienst erarbeiten und gleichzeitig ihre elektronischen Dienstleistungen auf die Bedürfnisse der Unternehmen und Bürger zuschneiden.

Die Kommission benennt folgende, für den Aufbau der Informationsgesellschaft ab 2005 relevante Themen und Aufgaben:

- Förderung von Inhaltsanbietern und des Entstehens innovativer Dienste zur Überwindung von rechtlichen und marktspezifischen Hemmnissen;
- Förderung der digitalen Integration („e-inclusion“) – Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu IKT-Diensten und deren Verfügbarkeit/Erschwinglichkeit für alle – auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einer breiten Nutzung der IKT durch die Bürger und insbesondere der digitalen Kompetenz;
- Breitere, effiziente und effektive Nutzung der IKT im öffentlichen Dienst;
- Stärkere Einbindung der IKT in Ausbildungs- und Lernprozesse, Vermittlung von IKT-Kenntnissen an alle Bürger, Anwendung der IKT am Arbeitsplatz zur Erhöhung der Effizienz, Verbesserung der Arbeitsqualität und Schaffung von besseren Arbeitsplätzen;
- IKT als Schlüsselsektor der Wirtschaft;
- Interoperabilität;
- Erhöhung des Vertrauens in die Nutzung des Internet durch Maßnahmen, die der Sicherheit, dem Datenschutz und dem Schutz des (geistigen) Eigentums dienen sowie die Zuverlässigkeit der Systeme und Netze berücksichtigen;
- IKT-Nutzung durch Unternehmen.

Über diese Herausforderungen plant die Europäische Kommission nun auf der Grundlage ihrer Mitteilung eine öffentliche Online-Konsultationsrunde, die zur Verabschiedung einer Strategie im Laufe des Jahres 2005 führen wird. ■

im Rahmen der WTO und in bilateralen Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Strategie umfasst folgende Hauptpunkte: (i) Ermittlung vorrangiger Länder durch regelmäßige Umfragen unter allen Beteiligten; (ii) Konsultation der Handelspartner mit dem Ziel, im TRIPS-Rat der WTO eine Initiative ins Leben zu rufen, in deren Rahmen auf das wachsende Ausmaß des Problems aufmerksam gemacht, die Ursachen erforscht und Vorschläge unterbreitet werden und auf eine Stärkung der einschlägigen Durchsetzungsklauseln in multilateralen und bilateralen Übereinkommen hingearbeitet wird; (iii) der politische Dialog über die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sowie die Veranstaltung von Fortbildungen für Beamte in EU-Delegationen in Drittländern; (iv) Sicherstellung, dass sich die technische Hilfe für Drittländer auf die Durchsetzung der Rechte an geistigem

Wouter Gekiere
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Eigentum konzentriert sowie Austausch von Ideen und Informationen mit anderen wichtigen Gebern im Bereich der technischen Zusammenarbeit wie der WIPO (*World Intellectual Property Organisation*), den USA oder Japan; (v) Erinnerung der Rechteinhaber an den Rückgriff auf die Verordnung über Handelshemmnisse oder bilaterale Übereinkommen im Falle einer Verletzung des TRIPS-Übereinkommens, Rückgriff auf die Streitbeilegungsmechanismen innerhalb der WTO oder

● **EU geht bei der Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie über europäische Grenzen hinaus, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/1352 vom 10. November 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9467>

EN-FR-DE-DA-ES-NL-IT-SW-PT-FI-EL-CS-ET-HU-LT-LV-MT-PL-SK-SL

● **Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Strategie für die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum in Drittländern**

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Bericht über Umsetzung des *acquis communautaire* in der Türkei

In ihrem Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt zur EU hat die Europäische Kommission auch die rechtliche Situation im Bereich der audiovisuellen Medien dargelegt. Den Maßstab für eine Beurteilung gibt die EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vor.

Als Fortschritt in diesem Bereich wird eine neue Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, vom Januar 2004 hervorgehoben. Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit

● **2004 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, SEK(2004) 1201 vom 6. Oktober 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9359>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Bericht über Beitrittsvoraussetzungen Rumäniens

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

In dem am 6. Oktober 2004 veröffentlichten Bericht der Kommission über die Umsetzung des *acquis communautaire* in Rumänien wurde u.a. auch der audiovisuelle Sektor beleuchtet.

Dabei wurde festgestellt, dass das rumänische Recht

● **2004 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt, SEK(2004)1200 vom 6. Oktober 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9362>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Bericht über Beitrittsvoraussetzungen Bulgariens

Die Kommission hat am 6. Oktober 2004 einen der regelmäßigen Berichte über die Fortschritte der Kandidatenländer in den Beitrittsvorbereitungen für Bulgarien veröffentlicht. Unter anderem werden die Entwicklungen im Bereich „Kultur und audiovisuelle Medien“ bezüglich der Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ betrachtet.

Es wird bemängelt, dass in Bulgarien noch keine

in bilateralen Übereinkommen; (vi) Unterstützung der Bildung von öffentlich-privaten Partnerschaften und Ausbau der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden, die sich bereits aktiv gegen Produkt- und Markenpiraterie einsetzen; (vii) Sensibilisierung der Benutzer, Verbraucher und Rechteinhaber über die Folgen von Fälschungen und die Vorteile der Rechte an geistigem Eigentum; Bereitstellung des Leitfadens über die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum für die Bevölkerung und Behörden der betroffenen Drittländer; (viii) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen der zuständigen Dienststellen, eine bessere Vermittlung der RGE-Dienste der Kommission in den Drittländern und durch die Koordinierung der RGE-Dienste mit anderen Initiativen der Kommission, z.B. Verbindungsbüros für Forschung und Technologie und IPR Help Desk. ■

eröffnet, Hörfunk- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch auf nationaler Ebene zu senden. Eine vollständige Umsetzung steht allerdings noch aus.

Gerügt wird die unzureichende Ausgestaltung des Gesetzes über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihrer Sendungen. Problematisch seien die Definitionen, die Gerichtsbarkeit, die Übertragungsfreiheit, die Förderung europäischer und unabhängiger Werke, Werbung- und Teleshopping, Jugendschutz und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen an Radio- und Fernsehgesellschaften.

Gefordert wird des Weiteren, dass die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde (RTÜK) verstärkt wird.

Insgesamt befindet sich die Türkei laut dem Kommissionsbericht teilweise mit dem *acquis communautaire* auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien in Einklang. ■

weitgehend in Einklang mit dem *acquis communautaire* ist. Dies wurde u.a. durch eine Änderung des Rahmengesetzes für die audiovisuellen Medien im Oktober 2003 erreicht, mit dem technische Anpassungen und klare Sanktionsbestimmungen eingeführt wurden.

Außerdem wurde der Nationale Rat für die audiovisuellen Medien gestärkt, und ihm durch die Verlängerung der Mandatszeiten seiner Mitglieder größere politische Unabhängigkeit verliehen. ■

Strategie zum Aufbau von Rundfunk- und Fernsehanstalten angenommen wurde. Dies führe zu Schwierigkeiten bei der Vergabe von Rundfunk- und Fernsehlicenzen, weil die dafür zuständige Regulierungsbehörde, der "Rat für elektronische Medien", keine offizielle Kriterien zur Verfügung habe. Durch die Änderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes im Oktober 2003 sei mit der Möglichkeit, Frequenzen zeitlich begrenzt zu vergeben, eine Zwischenlösung geschaffen worden. Dennoch bestehe insofern eine Unsicherheit.

Mit dem Telekommunikationsgesetz vom Oktober

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

2003 wurde eine "Must-Carry" Bestimmung eingeführt. Die Kabelnetzbetreiber sind nun verpflichtet, die Pro-

● **2004 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt, SEK(2004)1199 vom 6. Oktober 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9365>

EN-FR-DE

NATIONAL

AL – Anerkennung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Am 5. November 2004 hat die Regierung der Republik Albanien den Gesetzentwurf „Zur Ratifizierung des Protokolls des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen“ verabschiedet.

Das Protokoll dient der Entwicklung der Bedingungen für das Fernsehen. Es sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Fernsehempfang sicherstellen. Sie müssen

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

● **Pressemitteilung des Regierungssprechers der Republik Albanien, 6. November 2004**

SQ

AT – Bundeskommunikationssenat über Recht auf Bundesliga-Kurzberichterstattung

Der Bezahlsender *Premiere* hat 2004 das ausschließliche Recht zur Berichterstattung über die österreichische Fußball-Bundesliga erworben. Vorher war eine Zusammenfassung aller Spiele von je zirka 7 Minuten und wichtige Spiele in voller Länge im Österreichischen Rundfunk (ORF) zu sehen.

Der ORF bemühte sich darum, Kurzberichte über die Spiele senden zu dürfen. Vergleichsverhandlungen mit *Premiere* sind jedoch gescheitert. Im September 2004 entschied der Bundeskommunikationssenat auf Antrag des ORF, dass *Premiere* verpflichtet sei, die Signale sämtlicher Fußballspiele im Rahmen der Bundesliga zur Verfügung zu stellen.

Im einzelnen wurde entschieden, dass der ORF das Recht auf 90 Sekunden Sendezeit nur für jeden Spieltag

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer
Wien

● **Bescheid des Bundeskommunikationssenats GZ 611.003/0023-BKS/2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9469>

DE

BA – Konferenz über Medienregulierung und Medienpolitik

Im November 2004 versammelte Mediacentar Medienfachleute, Experten, Medienrechtler und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen zu Gesprächen über den Entwurf des Länderberichts über die Medienregulierung und Medienpolitik in Bosnien-Herzegowina. Mediacentar hat die Aufgabe, die Entwicklung eines unabhängigen und professionellen Mediensektors im Land zu unterstützen. Der Entwurf ist Teil des EU Moni-

gramme der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender gebührenfrei auszustrahlen.

Insgesamt wurde Bulgarien erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des Besitzstandes bestätigt. Es seien jedoch noch weitere Schritte notwendig, um eine vorhersehbare, transparente und wirksame Umsetzung sicherzustellen. ■

zudem durch geeignete Mittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit garantieren, dass ein erheblicher Teil der Sendezeit europäischen Werken vorbehalten ist.

Der Gesetzentwurf soll unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegte Freiheit der Meinungsäußerung und des Zugangs zu Informationen zu den Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft gehören. Sie ist für die Entwicklung der Kultur und die freie Meinungsbildung unerlässlich. Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen, die Pluralismus und allgemeine Chancengleichheit gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Satellitenkapazitäten für Fernsehen und Radio. ■

bekommt, nicht aber für jedes einzelne Spiel. Der Bundeskommunikationssenat erblickte somit in jedem Spieltag ein „Ereignis“ iSd § 5 Abs. 3 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, der Art. 9 des Fernsehübereinkommens des Europarats in österreichisches Recht umsetzt. Die Tatsache, dass die Fußballspiele an voneinander entfernten Orten stattfinden, habe nicht zur Folge, dass jedes Spiel ein separates „Ereignis“ sei. Auch Radrundfahrten würden über eine große Entfernung ausgetragen und jede Etappe bilde dabei nur ein Ereignis. Vielmehr komme es auf die organisatorische Verbindung der Fußballspiele in einer Liga an.

Das Recht auf Berichterstattung ist auf „eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt“. Damit ist dem ORF nicht erlaubt, die kurzen Spielausschnitte in eine längere Sportsendung einzugliedern oder unterhaltend zu gestalten.

Das Entgelt für die Nutzung der Beiträge wurde mit EUR 1.000 pro Minute bei sekundengenauer Abrechnung bestimmt. ■

toring and Advocacy Program (EUMAP) mit dem Titel: *Monitoring Television Across Europe: Regulation, Policy and Independence* (Überwachung des Fernsehens in Europa: Regulierung, Politik und Unabhängigkeit).

In der Diskussion über den Entwurf hieß es, in Bosnien-Herzegowina seien die verheerenden Auswirkungen des Krieges wirtschaftlich und sozialpolitisch noch immer spürbar. Eine solche Situation habe vor allem auf den Medienbereich negative Auswirkungen. Das Land sei immer noch sehr stark entlang der ethnischen Grenzen polarisiert. Außerdem wurde das internationale

Dusan Babic,
Medienforscher
und analyst
Sarajevo

Protektorat in Herzegowina nach Dayton und sein Einfluss auf die Medien erwähnt. Die Neuordnung des Mediensektors in dem Land hing in erster Linie mit der erweiterten Rolle und dem erweiterten Mandat des Hohen Beauftragten zusammen. Daher erreichten die Medienreformen im Land, bei denen es meist um die Harmonisierung der Medienregulierung mit den europäischen Standards ging, ein beachtliches Niveau. Die Umsetzung des Medienrechts bleibt jedoch problematisch.

BA – GSM-Lizenzen an Mobilfunkbetreiber erteilt

Dusan Babic,
Medienforscher
und analyst
Sarajevo

Im Oktober 2004 erteilte die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (RAK) neue Lizenzen für die Bereitstellung von GSM-Diensten im Land an Telekom Srpske (Banjaluka), BH Telecom (Sarajevo) und Hrvatski Telecom (HT) (West-Mostar). Die Erteilung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Auftrag der RAK sowie den Artikeln 7, 10 und 37 des Kommunikationsgesetzes und in Bezug auf Ziffer 5, Absatz 4 der politischen Grundsätze von BiH im Telekommunikationssektor wie auch im Hinblick auf den „Beschluss zum Wert von GSM-Lizenzen in BiH“ und die „Erteilungsfrist für die dritte GSM-Lizenz in BiH“ (Amtsblatt BiH, Nr. 44/03). Der GSM-Standard ist

Die Teilnehmer gaben bei ihrem Treffen folgende Empfehlungen ab:

- Es ist wichtig, die Schaffung eines zukunftsfähigen und professionellen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Bosnien Herzegowina abzuschließen.
- Die Kommunikations-Regulierungsagentur (CRA) muss ihren unabhängigen Status, sowohl finanziell als auch betrieblich, uneingeschränkt behalten.
- Die Zivilgesellschaft muss ihre Rolle als Aufsichtsinstanz für die Medien aktiver ausüben. ■

die so genannte zweite Generation mobiler Telekommunikation. Über GSM können nun neue Dienste wie Internetzugang für tragbare Geräte oder Empfang von Fernsehprogrammen angeboten werden.

Die Existenz dreier Mobilfunkbetreiber ist nicht das Ergebnis freien Wettbewerbs, sondern eine Folge davon, dass das Land in drei ethnische Gruppen geteilt ist.

Die Lizenz besagt unzweideutig, dass alle Mobilfunkbetreiber 80% der Gesamtbevölkerung im Land wie auch 80% der Länge der einzelnen Straßen abdecken müssen. Diese Bedingungen müssen binnen zwei Jahren nach Erteilung der Lizenz erfüllt werden. Die Lizenzen haben eine Laufzeit von 15 Jahren. ■

BE – Gericht stellt fest, dass Partei zu Diskriminierung, Hass und Fremdenfeindlichkeit aufgerufen hat

Am 9. November 2004 hat der Hof van Cassatie/Court de Cassation (der oberste belgische Gerichtshof) das Urteil des Berufungsgerichts Gent vom 21. April 2004 bestätigt, das drei Organisationen der Partei *Vlaams Blok* (Flämischer Block) verurteilt hatte. In Anwendung des Antirassismus-Gesetzes vom 30. Juli 1981 wurden die Organisationen wegen Unterstützung einer Partei verurteilt, die offenkundig und wiederholt zu Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere gegenüber Bürgern marokkanischer und türkischer Herkunft, aufgerufen hatte. Das Gericht bezog sich auf verschiedene Arten von Veröffentlichungen des Flämischen Blocks, die jeweils Hass und Fremdenfeindlichkeit propagierten. Die drei Organisationen wurden zu Geldstrafen sowie zu Schadenersatz gegenüber dem Zentrum für Chancengleichheit und Widerstand gegen Rassismus sowie der Liga für Menschenrechte verurteilt. Letztere hatte das Verfahren vor fünf Jahren in Gang gebracht.

Da diese Verurteilung für den Flämischen Block weitere negative Auswirkungen haben kann, zum Beispiel das Risiko der Aussetzung der öffentlichen Förderung, hat sich die Partei in *Vlaams Belang* (Flämischer Belang) umbenannt und, wenn auch zweideutig, angekündigt, dass sie sich von den früheren diskriminierenden Vorschlägen und rassistischen Äußerungen distanzieren und von einer rassistischen zu einer rechtskonservativen Partei wandeln werde.

Nun stehen Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunksender vor der Frage, wie die journalistische Behandlung einer Partei gestattet, verweigert oder verringert

werden kann, die durch rechtskräftiges Urteil als offenkundiger und systematischer Anstifter zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verurteilt worden ist. Die Antwort auf diese Frage wird durch die Tatsache erschwert, dass die Partei ihren Namen geändert und angekündigt hat, dass sie Teile ihres Programms umformulieren werde und sich von früheren Publikationen distanzieren werde, die als Aufruf zu Diskriminierung und Hass aufgefasst wurden. Einige Verlagsgruppen haben bereits entschieden, die Werbung des Flämischen Belangs in Zukunft nicht mehr abzulehnen. Einige Zeitungen haben auch ihren Widerwillen aufgegeben, Politiker des Flämischen Belangs zu interviewen, und haben angekündigt, dass sie den Flämischen Belang aus journalistischer Sicht wie jede andere Partei behandeln werden.

Die Bestätigung des Urteils des Berufungsgerichts Gent durch den Obersten Gerichtshof zwingt auch die VRT, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt der flämischen Gemeinschaft in Belgien, ihre Haltung gegenüber dem Flämischen Block bzw. Belang zu ändern. Nach dem flämischen Rundfunkgesetz sollen die Programme von VRT zu einer demokratischen und toleranten Gesellschaft beitragen (Art. 8 Abs. 3). Der Staatsvertrag zwischen der VRT und der flämischen Regierung vom 7. November 2001 (siehe IRIS 2001-9: 7) legt fest, dass die VRT zum gegenseitigen Verständnis beitragen, die Toleranz fördern und die Gemeinschaftsbeziehungen in einer multi-ethnischen und multi-kulturellen Gesellschaft fördern muss. Es liegt auf der Hand, dass die vom Flämischen Block bzw. Belang geäußerten Meinungen und Aussagen nicht zum gegenseitigen Verständnis beitragen und erst recht nicht die Toleranz in einer multi-kulturellen Gesellschaft fördern, abgesehen davon, dass der Flämische Block dem Gericht zufolge systematisch zu

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit aufgerufen hat. Sind dies ausreichende Gründe, um die Politiker des Flämischen Belangs von Interviews oder politischen Diskussionen auf den VRT-Kanälen auszuschließen? Eine

• **Arrest Hof van Cassatie van 9 november 2004 (Oberster belgischer Gerichtshof, Urteil vom 9. November 2004), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9455>

• **Arrest Hof van Beroep te Gent van 21 april 2004 (Berufungsgericht Gent, Urteil vom 21. April 2004), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9455>

DE

BE – Neuer Erlass zur Kennzeichnung

Im belgischen *Moniteur* (Amtsblatt) wurde am 8. November 2004 ein neuer Erlass der Regierung der französischen Gemeinschaft zum Schutze Minderjähriger vor Fernsehausstrahlungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten, veröffentlicht. Ab 1. Januar 2005 ersetzt dieser Erlass den bisherigen Erlass vom 12. Oktober 2000, der bis dato eine Kennzeichnung für Fernsehprogramme vorgab (siehe IRIS 2001-2: 5). Damit wird eine neue Kennzeichnungspflicht für Veranstalter von Rundfunkdiensten in der französischen Gemeinschaft vorgeschrieben.

Wie bereits in den vorhergehenden Erlassen üblich, gleicht die französische Gemeinschaft Belgiens ihre Kennzeichnungspflicht der Frankreichs an. Eine belgien-spezifische Ausnahme stellt die Tatsache dar, dass sich der Erlass in seinen Präliminarien auf die Zustimmung vom 30. März 2004 von Seiten des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) der französischen Republik bezieht, im Rahmen derer die belgischen Fernsehsender die in Frankreich eingesetzten Bildsymbole und Ankündigungen verwenden dürfen. Diese Angleichung im Bereich der Kennzeichnungspflicht war angesichts der starken Präsenz meh-

François Jongen
Katholische Universität
zu Leuven

• **Erlass der Regierung der französischen Gemeinschaft Belgiens vom 1. Juli 2004 bezüglich des Schutzes von Minderjährigen vor Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten, veröffentlicht im *Moniteur belge* (Amtsblatt) vom 8. November 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9352>

FR-NL

BG – Abkommen über Ethik-Kodex für die Medien

Ende November 2004 haben die Vertreter der maßgeblichen bulgarischen Medien (darunter die wichtigsten Tageszeitungen, nationale und lokale Rundfunksender, der bulgarische Verlegerverband, die bulgarische Medienkoalition und der Verband der bulgarischen Radio- und Fernsehbetreiber) einen Ethik-Kodex für die bulgarischen Medien unterzeichnet. Der Präsident Georgi Parvanov, der Parlamentssprecher Ognjan Gerdjikov und der Ministerpräsident Simeon Sakskoburgotski wohnten der Unterzeichnung bei.

Mit dem Kodex wird vereinbart, dass die Medien ihre Rechte und ebenso ihre Verantwortung, die Rechte anderer zu respektieren, anerkennen sowie die damit entstehenden Pflichten erfüllen. Er enthält folgende Punkte:

- Die Medien erklären, dass die freie Meinungsäußerung, der freie Zugang zu Informationen, die Achtung

weitere Frage ist, ob der Flämische Block bzw. Belang nach wie vor im Direktorium der VRT vertreten sein darf, da das Recht, in einer kulturellen Organisation wie der VRT vertreten zu sein, nicht durchgesetzt werden kann, wenn eine Partei grundlegende demokratische Prinzipien nicht beachtet (Art. 3 Abs. 1 und 18-19 des Gesetzes vom 16. Juli 1973). Die VRT wird auch darüber entscheiden müssen, ob der Flämische Belang im Wahlkampf nach Art. 27 des Rundfunkgesetzes Sendezeit für Wahlwerbung erhalten soll. ■

rerer französischer Fernsehsender im französischsprachigen Belgien (TF1, France 2, France 3, France 5 und Arte) unabdingbar geworden. Zudem wollte man eine Verwirrung unter den belgischen Fernsehzuschauern vermeiden, die ansonsten mit zwei unterschiedlichen Kennzeichnungssystemen konfrontiert gewesen wären.

Ab dem 1. Januar werden Programme, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger abträglich sein könnten, in vier Kategorien eingeteilt: Sendungen, die nicht für Minderjährige unter 10 Jahre geeignet sind, Sendungen, die nicht für Minderjährige unter zwölf Jahren geeignet sind, Sendungen, die nicht für Minderjährige unter 16 Jahren geeignet sind und Sendungen, die nicht für Minderjährige geeignet sind. Die Bildsymbole -10, -12, -16 und -18, müssen je nach Fall während der gesamten Ausstrahlungsdauer auf dem Bildschirm zu sehen sein, einschließlich Vor- und Nachspann; zudem ist eine entsprechende Anmerkung zu machen, entweder in weiß am unteren Bildschirmrand für eine Mindesdauer von einer Minute bei Sendebeginn oder auf dem gesamten Bildschirm vor der Sendung während mindestens zehn Sekunden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Nachrichtensendungen, allerdings ist der Sprecher gehalten, mündlich anzukündigen, wenn eine Szene gezeigt wird, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger abträglich sein könnte.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Werbung, jedoch für Filmankündigungen. ■

der Menschenwürde und die Unverletzlichkeit der Person die Grundpfeiler ihrer Tätigkeit bilden.

- Die Medien können ihre Arbeit ohne Zensur ausüben.
- Die Medien räumen ein, dass sie bei der Ausübung ihrer Rechte immer auch die Pflicht haben, die damit verbundene Verantwortung zu tragen.
- Die Medien erklären, dass es ihr oberstes Ziel ist, das Recht der Öffentlichkeit auf Empfang und Verbreitung von Informationen zu fördern. Die Medien sollen alles tun, um die Umsetzung dieses Rechts zu ermöglichen, sodass die Bürger wirksam dazu ermutigt werden, sich aktiv in einem transparenten, demokratischen Umfeld am öffentlichen Leben zu beteiligen.
- Die Medien erklären, dass ihre grundlegende Verpflichtung darin besteht, richtige Informationen zu sammeln und sie der Öffentlichkeit zu präsentieren und gleichzeitig die Ehre und Würde der Bürger zu achten.

Dinko Kanchev
Bulgarische Juristen
für Menschenrechte

- Gegenseitige Achtung und fairer Wettbewerb sollen die Grundlage der Beziehungen zwischen den Medien bilden.
- Die Medien kommen überein, dass nur Themen von anerkanntem öffentlichen Interesse eine Verletzung

• **Etitschen kodeks na bulgarskite medii (Ethik-Kodex der bulgarischen Medien), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9443> (BG)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9444> (EN)

BG-EN

CH – Neues Filmabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich

Die Vertreter der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der französischen Republik haben am 7. Dezember 2004 ein neues Filmkoproduktionsabkommen unterzeichnet. Letzteres ersetzt das 1977 abgeschlossene und 1986 überarbeitete Abkommen. Frankreich ist wichtigster Partner der Schweiz im Bereich der Filmproduktion. Im Laufe der vergangenen vier Jahre gab es 30 Filme, die in Koproduktion beider Länder gedreht wurden, was 40% der gesamten internationalen Koproduktionen, an denen die Schweiz in dieser Zeit beteiligt war, ausmacht.

Das Abkommen gilt für Kinofilme, egal um welches Genre (Fiktion, Dokumentarfilm, Animation) es geht. Die unter dieses Abkommen fallenden Filmwerke werden als nationale Werke gemäß der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung betrachtet. Die betroffenen Filme haben dementsprechend vollberechtigten Zugang zu den Filmfördersystemen in der Schweiz und in Frankreich. Um unter das Abkommen zu fallen, müssen die Werke über eine tatsächliche künstlerische und technische Beteiligung aus den beiden Ländern verfügen.

Die wichtigste Neuerung betrifft die finanzielle Beteiligung der Koproduzenten. Im alten Koproduktionsabkommen war vorgesehen, dass der Anteil der finanziellen Beiträge der Produzenten aus beiden Län-

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

• **Filmabkommen zwischen der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der französischen Republik, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=1394>

FR-DE-IT

CS – Gesetz über den freien Zugang zu Informationen

Das serbische Parlament hat in seiner Sitzung vom 2. November 2004 das Gesetz über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse verabschiedet. Das Gesetz wurde am 5. November 2004 verkündet und veröffentlicht und trat am 13. November 2004 in Kraft. Zusammen mit dem Rundfunkgesetz von 2002, dem Gesetz über öffentliche Informationen von 2003 und dem Werbegesetz, das demnächst verabschiedet werden soll, soll das Gesetz über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse einen umfassenden Gesetzesrahmen für das Recht auf freie Meinungsäußerung in Serbien bilden.

Das Gesetz ist in zehn Kapitel unterteilt. Das erste Kapitel enthält „Grundlegende Bestimmungen“ (Artikel 1 bis 8), die das Recht auf Wissen definieren, d.h. das

dieses Kodex rechtfertigen könnten.

Alle diese grundlegenden Themen des Kodex werden in einer Reihe von Detailvorschriften genauer ausgeführt. Der Kodex hat keine Rechtswirksamkeit und wird lediglich als moralisches Regulativ verstanden. Dennoch wird seine Bedeutung für die bulgarische Zivilgesellschaft und für die Beziehungen der Medien untereinander allmählich anerkannt. Ein Traum, den alle seriösen bulgarischen Medien seit fast einem Jahrzehnt geträumt haben, ist endlich wahr geworden. ■

den zwischen 20% und 80% lag. Nunmehr kann dieser Anteil in einem Bereich zwischen 10% und 90% der endgültigen Kosten für das Werk schwanken. Durch dieses Absenken der Mindestbeteiligung können die schweizerischen Produzenten somit einfacher an gemeinsamen Projekten mit ihren französischen Partnern teilnehmen. Bislang war es für die schweizerischen Produzenten nämlich häufig schwierig gewesen, die Mittel aufzubringen, die für die im alten Abkommen geforderte Mindestbeteiligung von 20% nötig war.

Im Koproduktionsabkommen ist zudem vorgesehen, dass ein allgemeines Gleichgewicht zwischen beiden Ländern sowohl was die künstlerische und technische Beteiligung als auch was die finanzielle Beteiligung angeht, erreicht werden soll. Zur Bewertung dieses Gleichgewichts erstellt die zuständige nationale Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Filmwerk einen Gesamtüberblick über die Beihilfen und gewährten Finanzierungsmittel für die koproduzierten Werke von Seiten des betroffenen Landes. Ergibt sich bei dieser Prüfung ein Ungleichgewicht in den Filmbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich, wird eine gemischte Kommission beauftragt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Übereinstimmung zum Abkommen wiederherzustellen.

Das neue Koproduktionsabkommen tritt in Kraft, sobald das französische und das schweizerische Parlament selbiges ratifiziert haben. Es gilt für eine Dauer von zwei Jahren und verlängert sich stillschweigend für den gleichen Zeitraum, es sei denn, einer der Staaten kündigt das Abkommen innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten. ■

Recht auf den Zugang zu Informationen des Staates und seiner Institutionen, sowie den Begriff „Informationen von öffentlichem Interesse“. Ein spezieller Ausschuss für Informationen von öffentlichem Interesse soll als unabhängiges staatliches Organ eingesetzt werden. Kapitel 1 enthält außerdem die Garantie für das Gleichheitsprinzip, das Verbot der Diskriminierung von Journalisten oder Medien sowie allgemeine Bedingungen für die Einschränkung des Rechts auf den Zugang zu Informationen. Das zweite Kapitel (Artikel 9 bis 14) beschäftigt sich mit Ausschlüssen und Einschränkungen des Rechts auf den Zugang zu Informationen und nennt Fälle, in denen eine staatliche Stelle nicht dazu verpflichtet ist, einem Antragsteller Informationen, die sie besitzt, zur Verfügung zu stellen. Das dritte Kapitel (Artikel 15 bis 21) beinhaltet Bestimmungen über das Verfahren zur Einholung von Informationen von staat-

Miloš Živković
Juristische Fakultät
der Universität Belgrad,
Kanzlei Živković
& Samardžić

lichen Stellen. Es handelt sich dabei um ein spezielles Verwaltungsverfahren. In den folgenden Kapiteln wird erklärt, wie die (Beschwerde) Verfahren bei dem Ausschuss ablaufen, wie der Ausschuss gewählt wird und welche Befugnisse er hat. Außerdem werden hier Ein-

● **Zakon o slobodnom pristupu informacijama od javnog značaja (Gesetz über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse), Amtsblatt der Republik Serbien 120/04, 2. November 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9473> (SR)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9474> (EN)

SR-EN

CY – Rundfunkgesetz verabschiedet

**Christophoros
Christophorou**
Medien- und
Wahlanalyst

2004 wurden weite Teile des *Peri Radiophonikon and Tileptikon Stathmon Nomos 1998/7(i)* (Rundfunkgesetz) novelliert, um es vollständig mit den EG-Richtlinien zu harmonisieren.

Es wurden Bestimmungen erlassen, mit denen alle Rechte von EU-Bürgern sichergestellt werden, und es wurden alle diesbezüglichen Einschränkungen abgeschafft.

● **Episimi Ephimerida (Amtsblatt), 30. April 2004**

EL

DE – Digital verbreiteter Ladenfunk ist kein Rundfunk

Wie das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 13. September 2004 befunden hat, ist der so genannte Ladenfunk kein Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags und damit nicht gebührenpflichtig.

Mit dieser Entscheidung gab das Gericht einer Betreiberin von Lebensmittelgeschäften Recht, die gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für den in den Lebensmittelmärkten über Lautsprecher ausgestrahlten Ladenfunk geklagt hatte. Klagegegner im vorliegenden Verfahren war der Westdeutsche Rundfunk (WDR). Der Ladenfunk besteht aus Werbebeiträgen, Musik, Horoskopen und Wetterberichten. Die von einer externen Firma produzierten Programme werden mittels eines digitalen Verteilsystems über einen Fernmeldesatelliten punktgenau zu den einzelnen Geschäften ausgestrahlt. Die Programme sind aufgrund einer Kodierung nur von dem jeweils dazu bestimmten Empfangsgerät entschlüssel- und reproduzierbar.

Sonnia Wüst
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil von 13. September 2004; AZ:4 A 772/98**

DE

DE – FSM anerkannt / Modellversuche mit Jugendschutzprogrammen

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2004 die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) als anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der Telemedien im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannt.

Gemäß § 19 Abs. 3 JMStV können Einrichtungen der

Freiwilligen Selbstkontrolle unter bestimmten Voraussetzungen von der KJM anerkannt werden. Den Mitgliedern der FSM wird nun die Möglichkeit eröffnet, dass bei Streitigkeiten mit der KJM zunächst die FSM mit der Sache befasst wird. Diese kann bindende Entscheidungen bezüglich des Jugendschutzes im Internet treffen. Erst wenn Anzeichen für eine Überschreitung des gesetzlichen Ermessensspielraums seitens der FSM vorliegen, wird die KJM eingeschaltet. Die Anerkennung

zelheiten zum Schadenersatz und zur Überwachung der Umsetzung geregelt. Den Abschluss des Gesetzes bilden die Strafvorschriften und Schlussbestimmungen.
Die Wahl des Ausschusses für Informationen von öffentlichem Interesse soll innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag erfolgen, an dem das Gesetz in Kraft tritt. Mit der Wahl des Ausschusses und der anschließenden Einrichtung seines Büros in Belgrad sind alle Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes erfüllt, sodass die volle Umsetzung zu Beginn des Jahres 2005 erwartet wird. ■

Die Änderungen betreffen unter anderem die Zulassung und das Aktienkapital sowie die Verpflichtungen von Rundfunkgesellschaften. Der *Archi Radioteleorasis Kiprou* (Rundfunkbehörde) wurden weit reichende Befugnisse übertragen. So gelten ihre Regelungen nicht nur für von ihr zugelassene Rundfunksender, sondern entsprechend der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ für alle Sender im Hoheitsgebiet der Republik Zypern.

Darüber hinaus hat die Behörde auch mehr Befugnisse zur Sanktionierung von Verstößen erhalten. ■

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich hierbei nicht um Rundfunk, weil der Ladenfunk zum einen nicht für die Allgemeinheit bestimmt sei und es zum anderen an einer rundfunktechnischen Verbreitung fehle. Da der Empfang nur bei den jeweiligen Vertragspartnern der produzierenden Radiofirma möglich sei, fehle es an einer flächendeckenden Übermittlung an eine unbestimmte Zahl von Empfängern. Die Kunden und Mitarbeiter in den Filialen seien keine Empfänger, da sie sich das Programm nicht durch Ein- oder Ausschalten verfügbar machen könnten. Empfänger seien nur die einzelnen Vertragspartner der Radiofirma. Somit handele es sich beim Ladenfunk nicht um Massenkommunikation, sondern um eine rundfunkgebührenfreie Individualkommunikation. Die Wahrnehmung des Programms durch die Marktkunden sei zwar möglicherweise Massenkommunikation, aber keine rundfunktechnische Darbietung, da sie durch Schallwellen erfolge und nicht, wie von § 2 des Rundfunkstaatsvertrages vorgegeben, durch elektrische Schwingungen.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Auslegung einer Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages zugelassen. ■

Freiwilligen Selbstkontrolle unter bestimmten Voraussetzungen von der KJM anerkannt werden. Den Mitgliedern der FSM wird nun die Möglichkeit eröffnet, dass bei Streitigkeiten mit der KJM zunächst die FSM mit der Sache befasst wird. Diese kann bindende Entscheidungen bezüglich des Jugendschutzes im Internet treffen. Erst wenn Anzeichen für eine Überschreitung des gesetzlichen Ermessensspielraums seitens der FSM vorliegen, wird die KJM eingeschaltet. Die Anerkennung

Kathrin Berger
EMR Saarbrücken /
Brüssel

● Pressemitteilung der KJM abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9470>

DE

wurde vorbehaltlich der Umgestaltung der Verfahrensordnung der FSM bezüglich der Dokumentation der Prüfungen und der Unterrichtung der KJM erteilt.

In derselben Sitzung wurden zwei Jugendschutzprogramme, *ICRADeutschland* und *jugendschutzprogramm.de*, für einen befristeten Modellversuch gem. § 11 Abs. 6 zugeassen. Die KJM kann laut dieser Vor-

schrift vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch zur Erprobung neuer Verfahren, Vorkehrungen oder technischer Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes durchführen lassen. Die Jugendschutzprogramme sollen die Verbreitung nicht jugendfreier Inhalte im Internet ermöglichen, indem diese durch vorgeschaltete Kontrollen für Minderjährige unzugänglich gemacht werden. Je nach Verlauf der Modellversuche können die Programme durch die KJM anerkannt werden. ■

FR – Die Serie Al-Manar TV geht weiter

Entsprechend der Verordnung des Staatsrates vom 20. August 2004 (siehe IRIS 2004-9: 11), unterzeichnete der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 19. November 2004 eine Vereinbarung mit dem der Hisbollah nahe stehenden libanesischen Fernsehsender *Al-Manar*, der vom Satellitenbetreiber Eutelsat übertragen wird. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Sender dazu, die Menschenwürde zu achten, nicht zu in Frankreich strafbaren Praktiken oder Verhaltensweisen anzuleiten, die politischen, kulturellen und religiösen Empfindungen der europäischen Öffentlichkeit zu achten, nicht zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung aufgrund der Rassen-, Geschlechts- oder Religionszugehörigkeit bzw. der Nationalität anzustiften, Gewaltszenen gegenüber Zivilpersonen nicht positiv darzustellen, keine Dokumente zu verbreiten, die nicht den Vorgaben der Genfer Konvention über Kriegsgefangene entsprechen, keine Sendungen auszustrahlen, die zur Störung der öffentlichen Ordnung führen könnten, keine Haltung zu unterstützen, die Ablehnung oder Ausländerfeindlichkeit fördert und auf die Informationswahrheit bei strittigen Fragen zu achten. Angesichts des besonderen Charakters des Senders gab der CSA die Sendegenehmigung lediglich für ein Jahr. Danach soll die Möglichkeit einer Verlängerung geprüft werden.

Zwei Wochen darauf, nachdem zahlreiche Stimmen von Verbänden und der Opposition laut geworden waren, die die Vereinbarung mit dem Sender kritisierten, stellte der CSA bei mehreren Sendungen schwere Verstöße gegen die Vereinbarung, der sich *Al-Manar* unterworfen hatte, fest. In einer später erneut ausgestrahlten Presseschau vom 23. November 2004 erklärte ein vom Sender als Sachverständiger für zionistische Angelegenheiten präsentierter Sprecher: „In den vergangenen Jahren haben wir zionistische Versuche miterleben müssen, gefährliche Krankheiten wie etwa die Krankheit Aids, durch Exporte in die arabischen Länder zu übertragen.“ Angesichts dieser Verstöße gegen die Vereinbarung beschloss der CSA *Al-Manar* zu verwarnen und dazu aufzufordern, seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Zudem beschloss er, erneut den Staatsrat mit Blick auf eine einstweilige Ver-

fügung anzurufen, im Rahmen derer Eutelsat angewiesen werden sollte, die Ausstrahlung des Senders einzustellen.

Der Präsident des CSA erklärte in einer in der Zeitung *Le Monde* vom 1. Dezember veröffentlichten Stellungnahme, die Debatte um *Al-Manar* zeige, wie schwierig eine Regulierung auf internationaler Ebene sei. Auch bei anderen Sendern stelle sich dieses Problem und der CSA könne die Bilderflut nicht eindämmen, wenn er allein stehe und ohne Rechtsmittel sei. Bereits im Sommer hatte der CSA im Rahmen der Abstimmung über das Gesetz zur elektronischen Kommunikation beantragt, eine direkte Befugnis zur Erteilung eines Ausstrahlungsverbots für außergemeinschaftliche Sender zu erhalten. Letzten Endes hatte er aber lediglich das Recht erhalten, sich mit einem solchen Antrag an den Staatsrat zu wenden (Art. 42-10 des Gesetzes vom 30. September 1986, geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2004). Entsprechend dem Antrag der Regulierungsbehörde wurde der Nationalversammlung ein Gesetzesvorschlag unterbreitet, der von der Regierung unterstützt wird und der dem Innenminister, dem Premierminister oder dem CSA (zuständige Instanz ist noch festzulegen) die Möglichkeit eines Verbots von Sendern einräumen soll, die rassistische und antisemitische Aussagen ausstrahlen. Der Kulturminister seinerseits schrieb an Viviane Reding mit der Bitte, auf dem nächsten Ministerrat für Kultur und Kommunikation in Brüssel zu untersuchen, welche Antworten die Europäische Union auf die schwer wiegende Problematik der Ausstrahlung in Europa von Aussagen durch außereuropäische Medien, die zu Hass und Rassengewalt anstiften, geben könne und müsse. Ein französischer Abgeordneter forderte vom Kommissionspräsidenten eine Überarbeitung der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen, die nicht mehr auf dem aktuellen Stand sei. All dies scheint den Sender jedoch nicht zu stören, der trotz Verwarnung durch den CSA seine Sendungen, im Rahmen derer er seine Verpflichtungen verletzt und zu Rassenhass anstiftet, weiter ausstrahlt. Der CSA wartete deshalb nicht eine (für den 11. Dezember vorgesehene) einstweilige Verfügung von Seiten des Staatsrates ab, sondern veranlasste am 7. Dezember ein Sanktionsverfahren gegen den Sender, das die einseitige Auflösung der Vereinbarung nach sich ziehen kann. Nichtsdestotrotz ist mit vier Monaten bis zu einem Jahr zu rechnen, bevor ein solches Verfahren aus Gründen der notwendigerweise zu tätigen Schritte (Untersuchung, Verhandlungen) greift. Die Geschichte ist somit noch nicht zu Ende... ■

Amélie Blocman
Légipresse

● Beschluss des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* Nr. 2004-505 vom 30. November 2004 mit Blick auf die Verwarnung der Gesellschaft *Lebanese Communication Group SAL (Al Manar)*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9456>

FR

FR – Hin zu einer Reform der öffentlichen Kinofilmförderung?

Während sich die Europäische Kommission für den Schutz der kulturellen Vielfalt im Rahmen der bei der UNESCO laufenden Diskussionen stark macht, hat das Verwaltungsgericht von Paris ein wichtiges Urteil gefällt, im Rahmen dessen es die Genehmigung – und damit die öffentlichen Filmfördergelder – von Seiten des *Centre nationale de la cinématographie* (französisches Filminstitut - *CNC*) für den Film von Jean-Pierre Jeunet „*Un long dimanche de fiançailles*“ zurückgenommen hat.

Laut Erlass vom 24. Februar 1999 über die finanzielle Unterstützung der Filmindustrie, erhalten französische programmfüllende Filme oder in internationaler Koproduktion erstellte Filme, wenn sie die in der Regelung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, aufgrund ihrer kommerziellen Verwertung in den Kinosälen finanzielle Unterstützung. Um diese automatische Unterstützung zu berechnen, muss der Film über eine vom Generaldirektor des *CNC* erteilte Produktionszulassung verfügen. Die errechnete Summe wird auf dem *CNC* zugängliche Konten auf den Namen der förderberechtigten Produktionsunternehmen überschrieben. Sie kann von den Produzenten zur Investition in die Filmproduktion verwendet werden.

Am 23. Oktober 2003 hatte der *CNC* seine Genehmigung für den programmfüllenden Film von Jean-Pierre Jeunet, Regisseur des bekannten Films „Die fabelhafte Welt der Amélie“, an die Gesellschaft *2003 Productions*, den beauftragten Produzenten des Films, erteilt. Verbände unabhängiger Produzenten vertraten jedoch die Auffassung, die begünstigte Gesellschaft werde von amerikanischem Kapital kontrolliert und schlugen den Rechtsweg mit Blick auf eine Annullierung der erteilten

Amélie Blocman
Légipresse

- **Verwaltungsgericht von Paris (7. Abteilung, 2. Kammer), 10. November 2004, Verband unabhängiger Produzenten und andere**
- **Verwaltungsgericht von Paris (7. Abteilung, 2. Kammer), 5. November 2004, Verband unabhängiger Produzenten und andere**

FR

GB – Regelungen für Alkoholwerbung im Fernsehen geändert

Nach einer im Juli 2004 eingeleiteten Konsultation hat die britische Kommunikationsbehörde (OFCOM) Änderungen an § 11 (8) der Werberichtlinien angekündigt.

Dieser Absatz behandelt die Werbung für alkoholische Getränke. § 11 befasst sich generell mit „Regelungen für verschiedene Kategorien, die Auswirkungen auf Einzelpersonen oder auf die Gesellschaft als Ganzes haben können“. Begründet werden die Änderungen mit einem stärkeren Schutz für Minderjährige, d.h. mit einer „Herabsetzung der Attraktivität von Alkoholwerbung für Kinder und Jugendliche“.

Die neuen Regelungen schränken Werbespots ein, die Alkohol mit „Jugendkultur“ im Allgemeinen und sexuellen Handlungen oder sexuellem Erfolg im Besonderen in Verbindung bringen. Werbespots sollten auch

Genehmigung ein. Gemäß Artikel 7 des Erlasses vom 24. Februar 1999 nämlich darf ein Produktionsunternehmen, wenn es finanzielle Unterstützung erhalten will, nicht von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden, die aus anderen Staaten als der Europäischen Union stammen. Das Kapital von *2003 Productions* gehört aber zu 32% der Gesellschaft Warner Bros France, Tochtergesellschaft der amerikanischen Gesellschaft Warner Bros Entertainment Inc (die 97 % ihres Kapitals hält), sowie zu 16 % dem Generaldirektor von Warner Bros France, während die anderen Kapitalgeber alle angestellt sind. Das Verwaltungsgericht stellte somit fest, dass die Gründung der Gesellschaft *2003 Productions* nichts anderes zum Zweck hatte, als der Gesellschaft Warner Bros France, zu 97% Tochtergesellschaft der amerikanischen Muttergesellschaft, die Möglichkeit zu geben, die Filmförderung zu erhalten. Dies sei geschehen mit Blick auf den Erlass vom 24. Februar 1999, der festlegt, dass besagte Filmförderung nur für die europäische Filmindustrie gilt. Die Zurücknahme der Genehmigung bedeutet für die Produzenten einen Verlust von EUR 3,6 Millionen, die dem Film zugeflossen wären, wäre es zu den vorgesehenen 5 Millionen Kinobesuchern gekommen (nach einem Monat gab es mehr als 3 Millionen Kinzuschauer). Dieser Gerichtsbeschluss, der ein Urteil untermauert, in dem *2003 Productions* ebenfalls Fördergelder für den Film „*L'ex-femme de ma vie*“ gestrichen wurden, stieß insofern auf heftige Kritik, da der Film in Frankreich von einem ausnahmslos französischen Team gedreht worden war. Zudem soll dieser Film auf Französisch in der ganzen Welt verwertet werden und die Gelder aus der Filmförderung sollten für die Produktion anderer „französischer“ Filme verwendet werden. Der Minister für Kultur und Kommunikation hat deshalb die Generaldirektorin des *CNC*, Catherine Colonna, darum gebeten, unverzüglich Beratungsgespräche mit den Filmschaffenden zu veranlassen, um Filmfördevoraussetzungen zu schaffen, im Rahmen derer es möglich ist, vor Ort zu drehen und gleichzeitig auf außereuropäische Finanzierungen zurückgreifen zu können. ■

nicht die Botschaft enthalten, dass der Konsument durch Alkohol „attraktiver wird“.

Andererseits droht aus Sicht des OFCOM „kaum ein sozialer Schaden durch Alkoholwerbung, die auf erwachsene Weise an Liebeserlebnisse anknüpft“. Es geht um die Reduzierung des „sexuellen Inhalts einiger jüngerer Werbespots“, während „die verantwortungsvolle Darstellung von Flirts oder Liebeserlebnissen zwischen über 25-Jährigen“ nach wie vor erlaubt ist.

Darüber hinaus darf Alkoholwerbung nicht „Wagemut, Härte, Aggression oder renitentes, verantwortungsloses oder unsoziales Verhalten zeigen, implizieren oder darauf hinweisen“. Ferner müssen alkoholische Getränke in der Werbung „verantwortungsvoll behandelt und serviert“ werden.

Die Veröffentlichung der Änderungen fällt zusammen mit der Einführung des neuen Systems, nach dem die Behörde für Werbestandards (Advertising Standards Authority – ASA) zum Co-Regulierer für Werbesendun-

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

gen wird (das sogenannte „One-Stop-Shop“-Übereinkommen, siehe IRIS 2004-7: 12). Die Interpretationshilfen für die neuen Bestimmungen werden vom Rund-

- **ASA - The TV Code (Der Fernsehkodex), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9447>
- **Consultation for Alcohol Advertising on Television (Konsultation zur Alkoholwerbung im Fernsehen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9448>
- **Ofcom's decisions on revising alcohol advertising rules (Entscheidungen des OFCOM zur Änderung der Regelungen für Alkoholwerbung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9449>
- **Final revised alcohol advertising rules (Endgültige geänderte Fassung der Regelungen für Alkoholwerbung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9450>
- **Open for business. The one-stop shop for advertising standards (Geschäft geöffnet. Der One-Stop-Shop für Werbestandards), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9451>

GB – Berichte über die digitalen Fernseh- und Hörfunkangebote der BBC

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der BBC-Charta wurden von der Kulturministerin in Auftrag gegebene Berichte für die digitalen Fernseh- und Hörfunkangebote der BBC veröffentlicht (zu früheren Berichten über ihre Online-Aktivitäten siehe IRIS 2004-8: 9).

Der erste Bericht entstand unter der Federführung von Patrick Barwise von der London Business School und behandelt BBC3, BBC4, CBeebies und CBBC (die beiden letzten sind Kanäle für Kinder). Dem Bericht zufolge wurden die Angebote geschaffen, um den digitalen Empfang zu fördern, einen Nutzen für die Öffentlichkeit zu schaffen und die Reichweite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu vergrößern. Bei der Beurteilung der Angebote im Hinblick auf die Bedingungen, unter denen sie genehmigt wurden, bezeichnet der Bericht CBeebies als einen Erfolg und ein beispielhaftes öffentlich-rechtliches Angebot für Vorschulkinder. CBBC für ältere Kinder ist insgesamt ein Erfolg, aber es bestehen Bedenken wegen des Tons und des Stils, um die sich die BBC kümmern müsse. BBC3 richtet sich an Zuschauer zwischen 25 und 34 Jahren. Hier fragt der Bericht, ob ein Kanal für ein solch kleines Marktsegment wünschenswert ist, und empfiehlt zur Erhöhung der Einschaltquote und der Reichweite eine Ausweitung der Zielgruppe. BBC4, der Kulturkanal, hat eine sehr niedrige Einschaltquote und Reichweite. Sein Budget

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

- **Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Independent Review of the BBC's Digital Television Services (Unabhängiger Bericht über die digitalen Fernsehangebote der BBC) (13. Oktober 2004), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9452>
- **Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Independent Review of the BBC's Digital Radio Services (Unabhängiger Bericht über die digitalen Hörfunkangebote der BBC) (19. Oktober 2004), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9453>

GE – Neues Gesetz über freie Meinungsäußerung

Am 24. Juni 2004 verabschiedete das georgische Parlament das Gesetz „Über freie Meinungsäußerung“, das durch die Unterschrift des Präsidenten Mikhail Saakashvili in Kraft trat. Das neue Gesetz ersetzt das geor-

funkausschuss für die Werbepaxis (Broadcast Committee of Advertising Practice - BCAP), der für die Festlegung von Regelungen zuständigen Abteilung der ASA, „umgehend geändert“. Zunächst wird das BCAP jedoch öffentliche Konsultationen zum Entwurf der neuen Interpretationshilfen durchführen. Jedenfalls wird sich das OFCOM entsprechend dem System der Co-Regulierung „das Recht zur endgültigen Zustimmung vorbehalten, um sicherzustellen, dass die Ziele der geänderten Regelungen erreicht werden“.

Die neuen Regelungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gelten für alle Werbekampagnen, die nach diesem Datum „konzipiert“ werden. Das OFCOM hat jedoch eine „Schonfrist“ bis zum 30. September 2005 angeboten, da einige Kampagnen für den Sommer 2005 bereits abgedreht sind und möglicherweise nicht vollständig den Änderungen entsprechen. ■

sollte erhöht werden, um mehr Zuschauer zu erreichen und den digitalen Empfang stärker zu fördern. Insgesamt waren die vier Kanäle unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit des Preises für Bürger und Verbraucher außerordentlich angemessen (CBeebies), sehr angemessen (CBBC) und recht angemessen (BBC3 und BBC4). Die Auswirkung auf die Einnahmen der kommerziellen Kanäle und die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes der Programmlieferanten war ebenfalls gering. Der Bericht empfiehlt Maßnahmen zur Erhöhung der Zuschauerzahlen auf BBC3 und BBC4 und eine klare Konzentration der Ressourcen mit dem Ziel, den digitalen Empfang zu fördern.

Der zweite Bericht entstand unter der Leitung von Tim Gardam, dem früheren Fernseh- und Programmleiter von Channel 4, und befasste sich mit 1/Xtra, BBC6 Music, BBC7, BBC Asian Network und Five Live Sports Extra. Der Bericht stellt fest, dass die digitalen Angebote den ursprünglichen Vorstellungen gerecht geworden seien und die Bedingungen für ihre Zulassung erfüllt hätten. Tatsächlich sei ihre Besonderheit „darauf zurückzuführen, dass die BBC weit über die von der Ministerin festgelegten allgemeinen Bedingungen hinausgegangen ist“. Sie brauchten jedoch angesichts der Marktentwicklungen klarer abgegrenzte Aufgabenbereiche. BBC7 sei das Angebot, das am meisten zur Förderung des digitalen Empfangs beigetragen habe, aber auch den stärksten Einfluss am Markt besitze und zum Scheitern seines kommerziellen Pendant beigetragen habe. Die Aufgabenbereiche aller Angebote sollten neu definiert werden, um die Unterschiede zu ihren kommerziellen Pendant besser herauszustellen. Die Herangehensweise an die Verhandlungen über die Hörfunkrechte für Sportübertragungen sollte ebenfalls überdacht werden, damit die BBC nicht deutlich mehr als den marktüblichen Satz zahlt. ■

gische Gesetz „Über die Presse und andere Massenmedien“ von 1991. Das Gesetz besteht aus fünf Kapiteln und enthält 21 Artikel.

Im Gegensatz zu dem Gesetz „Über die Presse und andere Massenmedien“ regelt das neue Gesetz nicht die Besonderheiten der Funktionsweise der Massenmedien.

Die Massenmedien werden hiernach genauso betrachtet und behandelt wie normale kommerzielle Unternehmen.

Das neue Gesetz gibt Garantien für die freie Meinungsäußerung, legt Gründe und Kriterien für deren Einschränkung fest, setzt Maßstäbe für den Nachweis der Notwendigkeit solcher Einschränkungen, führt eine vollständige Liste mit neun Themen auf, die der Regulierung durch das Gesetz unterliegen, sieht Vertraulichkeitsschutz (auch für journalistische Quellen) vor und legt spezielle Verfahrensregelungen für Verleumdungsprozesse fest.

Das Gesetz führt eine Reihe grundlegender Innovationen ein. Erstens sieht es ausdrücklich vor, dass die georgische Verfassung, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Vorrang vor der georgischen Gesetz-

gebung haben (Art. 2). Zweitens wird die freie Meinungsäußerung von Behörden und öffentliche Personen einigen Einschränkungen unterworfen. Nach Artikel 3 des Gesetzes hat jeder mit Ausnahme von Behörden ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Bei Verleumdungsstreitigkeiten darf es nicht um den Schutz der nicht proprietären Rechte von Behörden gehen (Art. 6). Nach Artikel 14 sind öffentliche Personen dazu verpflichtet, in Verleumdungsprozessen zu beweisen, dass der Beklagte arglistig Informationen verbreitet hat, die im Wesentlichen falsche Fakten enthalten. Gleichzeitig führt das Gesetz Bestimmungen ein, die die Freiheit politischer Diskussionen garantieren, also Befreiungen für politische Äußerungen im Parlament und Reden vor Gerichten, (Art. 5). Drittens führt das Gesetz das Prinzip des öffentlichen Interesses ein. Der Schutz des öffentlichen Interesses gilt als Grundlage für den teilweisen oder vollständigen Schutz vor Haftung bei Verleumdung (Art. 15) und Geheimnisverrat (Art. 12). ■

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Gesetz der Republik Georgien „O svobode slova i samovyrajeni“ („Über die freie Meinungsäußerung“), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9446>

KA

GR – Reality-Show im Privatfernsehen zwangsweise ausgesetzt

Am 2. November 2004 wurde vom *Ethniko Symvoulia Radiotileorasis* (nationaler Rundfunk- und Fernsehrat, die unabhängige Regulierungsbehörde - ESR) als Ordnungsstrafe gegen den privaten TV-Sender „Alpha“ die Aussetzung der Sendung „Dies ist Ihre Chance“ angeordnet – zwei Wochen nach ihrer ersten Ausstrahlung im Fernsehen. Das Konzept dieser Sendung, die als „Reality-Show“ bezeichnet werden könnte, basierte auf einer Art Wettbewerb zwischen zwei Arbeitslosen, die

sich um eine Stelle bewerben, die von einem im Studio anwesenden Arbeitgeber angeboten wird. Nach Beantwortung einiger Fragen sollte das Publikum den Sieger bestimmen. Laut Entscheidung der ESR waren die Fragen nicht nur bezüglich der Eignung der Bewerber für den Job irrelevant, sondern sie stellten auch eine ernste Verletzung der Persönlichkeit und Selbstachtung der Kandidaten dar, da sich diese der Öffentlichkeit ausgesetzt sahen.

Diese Sendung hatte schon vor dem ersten Sende-termin heftige Reaktionen seitens der größten griechischen Arbeitnehmervereinigung ausgelöst. Gegen die Entscheidung der ESR ist mit der Begründung, dass die Rechtsgrundlage für die Aussetzung des Programms gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstößt, Berufung eingelegt worden. ■

Alexandros Economou
Nationaler
Audiovisueller Rat

● **Beschluss des *Ethniko Symvoulia Radiotileorasis* (nationaler Rundfunk- und Fernsehrat - ESR) vom 2. November 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9475>

EL

GR – Änderungen des Hörfunks nach einem Urteil des höchsten Verwaltungsgerichts

Vom *Symvoulia tis Epikrateias* (höchster Verwaltungsgericht) wurden 15 Hörfunklizenzen (in der Region Attika) widerrufen – zweieinhalb Jahre nach ihrer Vergabe durch den ehemaligen Minister für Presse und Massenmedien. Laut Urteil Nr. 2953 vom 19. Oktober 2004 war die Entscheidung des *Ethniko Symvoulia Radiotileorasis* (nationaler Rundfunk- und Fernsehrat, der unabhängigen Regulierungsbehörde - ESR) – der 2001 lediglich eine einstimmige Stellungnahme für den Minister abgeben musste – (unter anderem) bezüglich der Qualifikation des Programms und des Personals der beantra-

genden Radiosender nicht ordnungsgemäß begründet.

Laut Urteil muss die ESR (die sowohl für die Ausschreibung als auch für die Lizenzvergabe zuständig ist) entweder den im April 2001 begonnenen Wettbewerb zu Ende bringen oder ihn annullieren und einen neuen Wettbewerb ansetzen. Erwartet wird außerdem eine Entscheidung bezüglich der Radiosender, die nach diesem Urteil derzeit illegal weitersenden. Darüber hinaus wurde für Januar 2005 eine neue Ausschreibung in der Region Attika angekündigt, im Wesentlichen um die bestehenden Lizenzen von rund 20 weiteren Radiostationen zu erneuern. Gleichzeitig hat der (für audiovisuelle Fragen zuständige) Staatsminister Th. Rousopoulos erklärt, dass das gegenwärtige Lizenzvergabesystem reformiert werden soll.

In den übrigen Teilen Griechenlands sendet seit 1989 ein Großteil der Radiosender ohne gültige Lizenz. ■

Alexandros Economou
Nationaler
Audiovisueller Rat

● **Beschluss des *Symvoulia tis Epikrateias* (höchster Verwaltungsgericht) Nr. 2952/2004**

EL

GR – Medienunternehmen nicht mit öffentlichen Aufträgen vereinbar

Die Unvereinbarkeit von Medieneigentum und Aufträgen der öffentlichen Hand steht derzeit in Griechen-

land im Mittelpunkt einer rechtlichen und institutionellen Debatte.

Auf der einen Seite ist das Prinzip der Unvereinbarkeit in Artikel 14 Absatz 9 der (2001 geänderten) Ver-

fassung verankert und gilt demnach nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für dessen Ehepartner und Verwandte. Auf der anderen Seite erlaubt es das Gesetz Nr. 3021/2002 einem Verwandten, den Nachweis seiner finanziellen Unabhängigkeit vom Medieneigentümer zu erbringen, so dass das Prinzip der Unvereinbarkeit dann keine Anwendung findet.

Das höchste Verwaltungsgericht (*Symvoulío tis Epikrateias*) hat unlängst entschieden, dass diese Bestimmung im Gesetz Nr. 3021/2002 verfassungswidrig ist, da die Verfassung im Wesentlichen danach trachte, Medien daran zu hindern, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beeinflussen. Nach dem (nicht endgültigen) Urteil liegt bei Verwandten – angesichts ihrer besonderen Stellung in Griechenland – eine Überschneidung von Interessen vor, die direkten Einfluss auf die finanziellen Aktivitäten der Menschen hat.

Das endgültige Urteil soll in einigen Monaten auf der Plenarsitzung des Gerichts gesprochen werden; zudem wird eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der griechischen Gesetzgebung mit europäischem Recht erwartet.

Alexandros Economou
Nationaler
Audiovisueller Rat

● **Beschluss des *Symvoulío tis Epikrateias* (höchster Verwaltungsgericht) Nr. 3242/2004**

EL

HR – Rat für elektronische Medien entscheidet über „Big Brother“

Der entsprechend dem Gesetz über elektronische Medien im April 2004 eingerichtete Rat für elektronische Medien hat am 12. November 2004 eine Entscheidung zum Jugendschutz und dem Schutz von Minderjährigen und der Menschenwürde veröffentlicht.

Der für Kinder zuständige Staatsanwalt hatte beim Rat gegen den Rundfunksender RTL d.o.o (Ltd.) Beschwerde wegen Verstoß gegen das Gesetz über elektronische Medien eingelegt. Es wurde behauptet, RTL habe mit der Ausstrahlung der Reality-Show „Big Brother“ gegen Artikel 15 § 2 und § 3 des Gesetzes über elektronische Medien verstoßen. Laut Beschwerde hätten manche Szenen in der Show die Menschenwürde

Nives Zvonarić
Kroatischer
Rundfunk HRT

● **Entscheidung des Rats für elektronische Medien zum Jugendschutz und dem Schutz von Minderjährigen und der Menschenwürde vom 12. November 2004**

HR

HU – Vergabe von UMTS-Lizenzen

Bis zum 2. November 2004 hatten fünf Dienstleister fristgerecht ihren Antrag auf eine Lizenz für die Nutzung von Funkfrequenzbändern für den Mobilfunk der dritten Generation (UMTS) bei der Nationalen Kommunikationsbehörde NHH (*Nemzeti Hírközlési Hatóság*) eingereicht (siehe IRIS 2004-9: 11).

Die UMTS-Technologie bietet eine höhere Sprachqualität als der konventionelle Mobilfunk sowie eine höhere Datenübertragungsgeschwindigkeit, die auch die Nutzung von internetbasierten Multimediadiensten ermöglicht. Die drei existierenden ungarischen GSM-Anbieter – *Pannon GSM Távközlési Rt.*, *T-Mobile Magyarország Távközlési Rt.* und *Vodafone Magyarország Rt.* – haben alle eine Lizenz für die für sie reservierten UMTS-

Die Beschneidung der Macht von Medienunternehmen, die einen Zugang zu lukrativen öffentlichen Aufträgen suchen, ist Gegenstand eines neuen Gesetzesentwurfs, den die griechische Regierung am 7. Dezember 2004 vorgelegt hat. Nach diesem neuen Gesetz, das vermutlich so früh wie möglich in das Parlament eingebracht werden soll, werden die engen Verwandten von „großen“ Anteilseignern an Medienunternehmen – mit Ausnahme von Cousins und Cousinen – vom Zugang zu staatlichen Aufträgen ausgeschlossen. Der nationale Rundfunk- und Fernsehrat, die unabhängige Regulierungsbehörde (*Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* - ESR), der für die Durchsetzung des Gesetzes zuständig sein soll, wird alle Unternehmen erfassen müssen, die sich an Ausschreibungen für große öffentliche Projekte beteiligen. Darüber hinaus wird die Schwelle, ab der ein Kapitalanteil an einem Medienunternehmen den Eigentümer rechtlich von staatlichen Aufträgen ausschließt, von 5% auf 1% gesenkt.

Am 12. Oktober 2004 lehnte die ESR einen Antrag auf Zulassung der Baufirma von Leonidas Bobolas ab und stellte eine Interessenüberschneidung mit seinem Vater Georgios Bobolas, Herausgeber einer Tageszeitung und Anteilseigner eines großen privaten Fernsehsenders, fest. ■

verletzt und andere Szenen Jugendliche zum Konsum von Alkohol und Tabak aufgefordert. Diese Art Programm, so die Beschwerde, könne die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Kindern und Minderjährigen gefährden.

In seiner Entscheidung stellte der Rat fest, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 15 § 2 und § 3 des Gesetzes über elektronische Medien vorlag. Dementsprechend wurde wegen der Ausstrahlung der potenziell jugendgefährdenden Passagen von „Big Brother“ eine Verwarnung gegen RTL ausgesprochen.

Darüber hinaus wurde dem Sender untersagt, Inhalte, die die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Jugendlichen gefährden können, vor 22 Uhr zu senden. Zudem müsse vor solchen Sendungen ein entsprechender Warnhinweis eingeblendet werden. Es wurde auch entschieden, dass solche Inhalte auch nicht im Rahmen eines anderen Programms des Senders vor 22 Uhr gezeigt werden dürfen. ■

Blöcke beantragt. Für den vierten Block, der für neue Marktteilnehmer offen ist, bewerben sich ein dänisches Telekommunikationsunternehmen über seine Tochter *HTCC* und ein schwedisches Unternehmen *Tele2* über seine in diesem Jahr eröffnete ungarische Niederlassung. Laut Aussage des Leiters der Nationalen Kommunikationsbehörde wird der Wettbewerb auf dem ungarischen Telekommunikationsmarkt immer schärfer. Dies bedeutet, dass das neue, im Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Kommunikation (Gesetz Nr. C von 2003) eines seiner Hauptziele erreicht hat. So sei die große Zahl der Bewerber ein Zeichen für das große Interesse an diesem Markt und darüber hinaus auch ein Beweis für das Vertrauen in den ungarischen Markt und seine rechtlichen Rahmenbedingungen. Geplant ist eine Versteigerung von Lizenzen, die eine

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin

Nutzung der Frequenzblöcke für eine Dauer von 15 Jahren erlauben. Durch die Ausschreibung wird sichergestellt, dass die Mobilfunkdienste der dritten Generation ab Januar 2006 für den Verbraucher verfügbar sein werden. Das Verfahren wurde entsprechend dem Gesetz über elektronische Kommunikation von 2003, der Ver-

ordnung der Regierung über die Ausschreibung und Verteilung von Frequenzlizenzen sowie den veröffentlichten Ausschreibungsbestimmungen durchgeführt. Laut Zeitplan in der Ausschreibung wird die Bekanntgabe der erfolgreichen Bewerber durch die Behörde im Dezember 2004 erwartet. ■

IT – Mailänder Gericht bestraft Journalisten

In seinem Urteil vom 12. November 2004 hat das Mailänder Gericht zwei italienische Journalisten wegen Verleumdung und Beleidigung für schuldig befunden. In einem Artikel hatten die beiden Journalisten den Ministerpräsidenten von Albanien beschuldigt, mit internationalen Mafia-Clans zu tun zu haben. Der Artikel war 2002 in zwei italienischen Zeitungen veröffentlicht worden und wurde in einer albanischen Zeitung nachgedruckt.

Das Gericht verurteilte die Journalisten zu Geld-

strafen in Höhe von EUR 200.000. Es entschied weiterhin, dass die Zeitungen, die die Artikel gedruckt bzw. nachgedruckt hatten, dieses Urteil im selben Format wie den Artikel selbst veröffentlichen müssen.

Der Artikel war von einer italienischen Zeitung am 2. August 2004 veröffentlicht worden, nur wenige Tage nach der Ernennung des albanischen Ministerpräsidenten.

Eine der albanischen Zeitungen bezeichnete das Urteil des Mailänder Gerichts als „absurd“, da das albanische Staatsgebiet nicht dessen Rechtsprechung unterliege. Ein solcher Artikel einer italienischen Zeitung könne von Hunderten Zeitungen auf der ganzen Welt nachgedruckt werden – auch in Albanien. ■

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

● **Entscheidung des Mailänder Gerichts vom 12. November 2004**

IT

IT – Bericht über den italienischen Fernsehmarkt

Die italienische Wettbewerbsbehörde AGCM (*Autorità garante della concorrenza e del mercato*) hat am 16. November 2004 einen Bericht über die Lage auf dem italienischen Fernseh- und Werbemarkt veröffentlicht. Ziel des Berichts war es, die Funktionsweise des Marktes in der Übergangsphase bis zur Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens zu beobachten, nachdem einige der zuvor bestehenden Medienkonzentrationsbeschränkungen durch das unlängst in Kraft getretene neue Rundfunkgesetz abgeschafft worden sind (siehe IRIS 2004-6: 12).

Beobachtet wurde von der AGCM zunächst das Geschäftsverhalten von Werbeagenturen mit besonderem Blick auf individuelle Rabatte und „All in One“ Geschäfte, die dauerhafte Auswirkungen auf Wettbewerbsvorteile im Werbemarkt haben könnten, wenn sie durch Akteure mit beträchtlicher Marktmacht erfolgen.

Des Weiteren könnte der Wettbewerb im Rundfunksektor beeinträchtigt werden, wenn an der Spitze der größten Betreiber ein Netzwerk von Anteilseignern steht. Durch die Abschaffung der Höchstgrenzen für Eigentumsverflechtungen in den Medien könnten sich diese Auswirkungen auch auf verwandte Märkte (z.B. Werbung und Verlage) ausdehnen.

Von der AGCM hervorgehoben wurden darüber hinaus die Probleme in Verbindung mit dem Zugang zu a) den Netzen der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Rundfunksektor und b) den audiovisuellen Inhalten von besonderem Interesse für die Zuschauer (vor allem Sport). Diese Aspekte werden in Zukunft insbesondere für den Wettbewerb auf dem nationalen Fernsehwerbemarkt und für die Verbreitung neuer Übertragungstechniken (Wettbewerb zwischen Plattformen) von Bedeutung sein.

In Erwartung der endgültigen Umsetzung des Frequenznutzungsplans für den Digitalrundfunk und der Zuweisung der Frequenzen wird die AGCM schließlich weiterhin die Bereitstellung von Frequenzen überprüfen, die der Schaffung neuer nationaler Multiplexe für neue Marktteilnehmer dienen sollen. ■

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie
nelle Comunicazioni

● **AGCM Indagine conoscitiva sul settore televisivo: la raccolta pubblicitaria (Bericht über den Fernseh- und den Werbemarkt), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9468>

IT

PL – Position zur Änderung der Fernsehrichtlinie

Der Nationale Rundfunkrat hat am 6. Juli 2004 – vor dem Hintergrund der Mitteilung der Europäischen Kommission zu diesem Thema (KOM(2003) 784) – seine Position zur Zukunft der europäischen Regulierungspolitik für den audiovisuellen Sektor verabschiedet. Diese Position wurde in der Folge an den Minister für Kultur weitergeleitet. Auf der Grundlage dieses Vorschlags wurde die Position Polens am 30. Juli 2004 vom Europäischen Komitee des Ministerrates übernommen. Das vom Ministerrat verabschiedete Dokument, das im Wesentlichen die Position des Nationalen Rundfunkrats widerspiegelt, wurde später der Europäischen Kommission vorgelegt.

In seiner zunächst vom Nationalen Rundfunkrat verabschiedeten Fassung wird in dem Dokument betont,

dass durch die Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG, geändert durch 97/36/EG) einige Kernziele vollständig erreicht werden könnten, darunter auch jene in Verbindung mit Informationsfreiheit, aber auch viele andere wichtige Themen wie beispielsweise die Frage der Kulturvielfalt.

Das Dokument enthält konkrete Anmerkungen zu sechs allgemeinen Themenbereichen, die von der Kommission im Rahmen des Konsultationsprozesses angegeben worden waren. Im Zuge der Debatte über den Prozess zur Überarbeitung der Fernsehrichtlinie wurden drei Themen als besonders wichtig unterstrichen: die Rechtsprechung, die Unterstützung von Kinowerken und anderen kreativen audiovisuellen Werken sowie der Geltungsbereich der zukünftigen, überarbeiteten Richtlinie. Zu diesem letzten Punkt wurde hervorgehoben, dass die zunehmend beliebten Streaming-Medien im

Internet sowie die anderen Dienste der Informationsgesellschaft, die einen Zugang zu redaktionellen und audiovisuellen Inhalten ermöglichen – wegen ihrer potenziellen, mit dem Fernsehen vergleichbaren meinungsbildenden Macht – einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen. In diesem Zusammenhang sollten auch andere mögliche Formen der Regulierung geprüft werden, darunter z.B. abgestufte Regulierung, Co-Regulierung und Selbstregulierung. Zur Frage der nationalen Rechtsprechung wurde festgestellt, dass durch die Einführung des Prinzips des Ursprungslands ein System geschaffen worden ist, das sich durch ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei Fragen in Verbindung mit grenzüberschreitenden Programmdiensten auszeichnet. Allerdings scheinen einige Begriffe einer sorgfältigen Überprüfung zu bedürfen. Zu den Begriffen, die als nicht ausreichend präzise galten, gehören: „Hauptverwaltung“, „Entscheidungen über das Programmangebot“, „wesentlicher Teil des [...] Personals sowie „dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates“. Es wurde festgestellt, dass eine klare und eindeutige Interpretation dieser Begriffe nützlich

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat
Warschau

• „*Stanowisko Polski w odniesieniu do przyszłości europejskiej polityki audiowizualnej w świetle komunikatu Komisji Europejskiej w tej sprawie*“ *przyjęte przez KRRiT na posiedzeniu w dniu 6 lipca 2004 r. (Standpunkt Polens zur Zukunft der europäischen Politik für den audiovisuellen Sektor vor dem Hintergrund der Mitteilung der Europäischen Kommission zu diesem Thema, verabschiedet vom Polnischen Rundfunk- und Fernsehrat [KRRiT] bei seiner Sitzung vom 6. Juli 2004, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9462>

RO – Gesetz über Wahlberichterstattung in elektronischen Medien

Anlässlich der Allgemein- und Präsidentschaftswahlen in Rumänien wurde die Präsenz der Parteien und der Kandidaten in den elektronischen Medien durch die Gesetze Nr. 370/2004 und Nr. 373/2004 geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird vom *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles - CNA) überwacht und jede Verletzung durch Mahnungen bzw. durch Geldbußen geahndet.

Artikel 55 Absatz 2 des *Legea pentru alegerea Cămei Deputaților și a Senatului* (Gesetz Nr. 373/2004) bestimmt, dass jeder auch während des Wahlkampfes das Recht hat, seine Meinung frei zu äußern, solange die benutzten Mittel nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen (Art. 55 Absatz 3). Jedwede kommerzielle Wahlpropaganda in den Printmedien oder im Rundfunk ist verboten (Art. 55, Absatz 4 Gesetz Nr. 373/2004). Laut

Mariana Stoican
Radio
Rumänien
International, Bukarest

• *Legea Nr. 373/2004 pentru alegerea Președintelui României, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9471>
• *Legea nr. 370/2004 pentru alegerea Cămei Deputaților și Senatului, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9472>

RO

RO – Studien und Forschungen im audiovisuellen Bereich

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA), die rumänische Regulierungsbehörde für elektronische Medien, führte im Laufe des Jahres 2004 drei Untersuchungen im audiovisuellen

sein könnte. Schwieriger gestaltet sich die Rechtsprechung bei ins Ausland verlagerten Sendern. So könnte die Verlagerung des Unternehmenssitzes in einen bestimmten Mitgliedstaat, wenn der Sendebetrieb ganz oder überwiegend auf einen anderen Mitgliedstaat gerichtet ist – um sich ggf. dort geltenden Bestimmungen zu entziehen – als Missbrauch der Niederlassungsfreiheit angesehen werden. Dieses Problem sollte gründlich erörtert werden. Als eine mögliche Lösung wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der betroffenen Länder vorgeschlagen. Bei dieser Zusammenarbeit könnten beispielsweise die im Land des Firmensitzes gewährten Sendelizenzen mit Maßnahmen verknüpft werden, die eine Umgehung von Bestimmungen des Empfangslandes verhindern – ganz im Sinne des EuGH-Urteils im Fall *van Binsbergen*.

Die in Artikel 4 und 6 der Fernsehrichtlinie geplante Förderung europäischer Werke wurde als angemessen und nützlich erachtet. Allerdings scheint Artikel 5 der Richtlinie die legitimen Interessen unabhängiger Produzenten nicht in ausreichendem Maße zu schützen. Dies könnte die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Sektors der unabhängigen Produzenten von audiovisuellen Werken beeinträchtigen und seine weitere Entwicklung einschränken. So scheint eine konsequentere Umsetzung der Kriterien zur Definition des „unabhängigen Produzenten“, wie unter Punkt 31 der Präambel der Richtlinie 97/36/EG beschrieben, ratsam. ■

Artikel 56 des Gesetzes muss die Wahlkampagne in den öffentlichen und privaten Rundfunkprogrammen dem Interesse der Wählerschaft nutzen, korrekt informiert zu werden. Sie muss auch dem Interesse der politischen Parteien und der einzelnen Kandidaten dienen, besser bekannt zu werden, sowie dem Interesse der Rundfunkanbieter, ihrer journalistischen Aufgabe gerecht zu werden. Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 373/2004 schreibt für die öffentlichen und privaten Rundfunksender die Pflicht vor, sich in den Programmen um eine gerechte, ausgeglichene und korrekte Wahlpropaganda für alle Beteiligten zu bemühen. Das Gesetz Nr. 373 präzisiert außerdem im Artikel 57 Absatz 1, dass die Präsenz der Kandidaten während des Wahlkampfes in den elektronischen Medien nur in drei Programmgattungen zugelassen wird: innerhalb der Wahlendungen, in den informativen Programmen und in Rundfunkdebatten zu Wahlthemen. Der Zugang der politischen Parteien, der politischen und Wahlallianzen sowie der unabhängigen Kandidaten zu den Dienstleistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird per Gesetz gewährleistet und ist laut Artikel 58 des Gesetzes Nr. 378 unter den dort vorgesehenen Bedingungen kostenlos. ■

Bereich durch. Die nun in drei Bänden veröffentlichten Studien beschäftigten sich u.a. mit der elektronischen Medienlandschaft in Rumänien im europäischen Kontext und mit spezifischen Themen, wie z.B. der Darstellung des Drogen-, Alkohol- oder Tabakkonsums im Rundfunk. Das Projekt wurde von der Europäischen

Mariana Stoican
Radio
Rumänien
International, Bukarest

● **“Studii și cercetări audiovizuale” vol. 1-3, Editate de Consiliul Național al Audiovizualului din România, București, 2004 (Studien und Forschungen im audiovisuellen Bereich, Bände 1-3, herausgegeben vom Nationalen Rat für Audiovisuelles, Bukarest, 2004)**

RO

US – FCC weitet Haftungsgrundlage für anstandswidrige Sendungen weiter aus

Am 12. Oktober 2004 hat die Bundesregulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich (Federal Communications Commission – FCC) die Haftungsgrundlage im Rahmen ihrer Anstandsdoktrin für den Rundfunk abermals ausgeweitet und die Haftung erstmalig nicht nur auf die eigenen Sender eines Netzwerks bezogen, sondern auch auf dessen Partnersender. Mit einem Bescheid wegen offenkundiger Haftung gegen Fox Broadcasting Network forderte die Behörde Fox auf, entweder innerhalb von 30 Tagen eine Strafe zu zahlen oder Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben.

Dies war nach den Maßnahmen gegen die National Broadcasting Company (NBC) (siehe IRIS 2004-4: 15) und Viacom (siehe IRIS 2004-10: 15) die dritte Maßnahme der FCC gegen US-Sendernetze – nur ABC blieb bisher verschont.

Der beanstandete Inhalt des Fox-Programms „Married By America“ war keineswegs eindeutig. Die Reality-Show von Fox zeigte eine Reihe von Singles, die sich bereit erklärt hatten, eine Beziehung oder eventuell auch eine Ehe mit anderen allein stehenden Männern und Frauen einzugehen, die sie nie zuvor gesehen hatten. In der speziellen Sendung im Rahmen der Serie wurden Junggesellen- und Junggesellinnen-Partys für zwei Paare in Las Vegas, Nevada, gezeigt. Die FCC gab den Inhalt des Programms nicht genau wieder, sondern merkte nur an, dass beinahe sechs Minuten lang Szenen gezeigt wurden, in denen die Teilnehmer „Schlagsahne von den Körpern von Stripperinnen und Strippern“ ablecken, „eine Frau mit entblößten, aber durch einen schwarzen Balken verdeckten Brüsten in aufreizender Pose auf einem Mann sitzt“, „zwei teilweise bekleidete Stripperinnen sich auf einem Mann küssen“ und „ein Stripper im Begriff ist, die Hand einer Frau vorne in seine Hose zu stecken“. Die Behörde räumte jedoch ein, dass keine Brüste oder sexuelle Handlungen gezeigt wurden.

Michael Botein
Mediencenter
New York Law School

● **Bescheid wegen offenkundiger Haftung in Sachen Klagen gegen verschiedene Lizenznehmer in Bezug auf ihre Übertragung des Programms „Married By America“ von Fox Television Network am 7. April 2003, NAL/Act. No. 200532080003, AZ EB-03-IH-0162, verabschiedet am 5. Oktober 2004, veröffentlicht am 12. Oktober 2004. Abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9445>

Jugendliche im Alter zwischen 6 und 14 Jahren sowie Eltern von Jugendlichen dieser Alterskategorie. Absicht der Untersuchung war vor allem herauszufinden, welche Rolle die Eltern bezüglich der Mediennutzung durch Jugendliche spielen, und wie Minderjährige vor einer möglichen negativen Beeinflussung durch Rundfunkprogramme geschützt werden können.

Dem Einfluss der Medien auf die politische Orientierung und das Wahlverhalten der Bevölkerung widmet sich der 3. Band der CNA-Studien. 5000 Befragte haben Aussagen gemacht über die Bedeutung, die sie den Allgemeinpolitischen- und den Wahlkampagnen in den Medien beimessen haben. Aufmerksamkeit wurde dabei sowohl der individuellen Rezeption geschenkt (Haltungen, Darstellungen, Motivationen) als auch der Wirkung im gesellschaftlichen Kontext (die soziale und kommunikative Beeinflussung, dominierende Meinungen in der Gesellschaft usw.). ■

Sie begann mit ihrem traditionellen zweiteiligen Test zur Ermittlung von Anstandsverstößen, bei dem sie prüft, ob ein Programm (1) „Sexual- oder Ausscheidungsorgane (einschließlich Brüste) oder Aktivitäten beschreibt oder zeigt“ und (2) „nach den zeitgenössischen (nationalen) Maßstäben der Bevölkerung für den Rundfunk offensichtlich anstößig ist“. Die FCC schlug in Bezug auf beide Teile des Tests jedoch neue Wege ein.

Bei der Definition der Anstandswidrigkeit stellte die Kommission fest, dass sechs Minuten des Programms – auch ohne Nacktheit – „sexuell suggestiv“ seien, und „beschloss, dass die Sendung den ersten Teil des Tests auf Anstandswidrigkeit erfüllt“. Das Ergebnis unterschied sich somit erheblich sowohl von dem NBC-Fall, in dem ein Beteiligter das Wort „fucking“ verwendet hatte, und von der Viacom-Entscheidung, bei der die nackte Brust einer Tänzerin für etwas mehr als eine halbe Sekunde zu sehen war.

Zur Frage der „offensichtlichen Anstößigkeit“ gab die FCC keine erschöpfende Erklärung ab. Sie erklärte, dass „trotz der verdeckten Nacktheit selbst ein Kind erkennen konnte, dass die Brüste der Stripperinnen nackt waren und sexuelle Handlungen gezeigt wurden“.

Diese Analyse wirft zwei Probleme auf. Erstens wird hier ohne empirischen Beweis eine Annahme auf eine andere gestützt, zum Beispiel welche Auswirkungen Programminhalte auf Kinder haben. Zweitens schafft sie ernsthafte Schwierigkeiten bei der Arbeit von Werbern und Produzenten. Wenn sich beispielsweise in einem Werbespot ein attraktives junges Paar nach der Verwendung eines Parfums umarmt, könnte die begründete Annahme bestehen, dass hierauf eine sexuelle Handlung folgt. Aber da dies nicht festgelegt ist, gibt es keine faktische Grundlage, anhand derer die Reaktion einer Behörde oder eines Gerichts bei der Prüfung des Materials vorherzusehen wäre.

Darüber hinaus verhängte die FCC die Strafen nicht nur gegen das Fox Network und dessen eigene Sender, sondern auch gegen 150 Partnersender. Dies war in den Fällen NBC und Viacom nicht der Fall gewesen. Die Begründung der Behörde war, dass alle Sender unterrichtet gewesen seien, da die Programme bereits vorher auf Band erhältlich waren. ■



Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle (Hrsg.)

**IRIS plus Kollektion:
Warum kommt der Inhalt
zum Zuschauer?**

Straßburg 2004
ISBN 92-871-5658-1

Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle (Hrsg.)

**IRIS Spezial:
Politische Rede
und die Rolle der Medien
Die Verletzlichkeit
der Meinungsfreiheit**

Straßburg 2004
ISBN 92-871-5677-8



Bestellung von Publikationen der Informationsstelle: <http://www.obs.coe.int/about/order.html.de>

VERÖFFENTLICHUNGEN

Helberger, N., (ed)
*Digital Rights Management and
Consumer Acceptability –
A Multi-Disciplinary Discussion of
Consumer Concerns and Expectations*
INDICARE State of the Art Report,
Amsterdam, December 2004,
available at <http://www.indicare.org>

Dreier, Th., Schulze, G.,
UrhG. Kommentar
DE: München
2004, Verlag C.H. Beck
ISBN 3-406-51260-7

Freiwald, S.,
*Die private Vervielfältigung im digitalen
Kontext am Beispiel des Filesharing*
DE: Baden Baden
2004, UFITA-Schriftenreihe Bd. 214 Nomos
Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-0446-8

Theiselmann, R.,
*Geistiges Eigentum in
der Informationsgesellschaft*
DE: München
2004, Verlag C.H. Beck

Cook, T., Brazell, L.,
The Copyright Directive: UK Implementation
GB: Bristol
2004, Jordan Publishing

Kallay, D.,
*The Law and Economics of Antitrust and
Intellectual Property – an Austrian Approach*
Edward Elgar
ISBN 1 84376 621 3

Reid, K.,
*A Practitioner's Guide to the European
Convention of Human Rights*
GB: London
2004, Thomson Sweet and Maxwell
ISBN 0 421 87590 9

Paris, T., (sous la direction de)
*La libération audiovisuelle. Enjeux technolo-
giques, économiques et réglementaires*
FR: Paris
Publié par Dalloz

Kaplan, D., Beau, F. (sous la direction de)
*Piratage, arme de destruction massive
de la culture ?*
FR : Paris
2004, INA –
Les nouveaux dossiers de l'audiovisuel

Regourd, S.,
De l'exception à la diversité culturelle
La documentation française

Rideau, F.,
*La formation du droit de la propriété
littéraire et artistique en France et
en Grande Bretagne :
une convergence oubliée*
Puum

Wery, E.,
*Sexe en ligne : aspects juridiques
et protection des mineurs*
FR : Paris
Larcier/LGD

KALENDER

**The Ownership and Control
of Intellectual Property Rights**
24. Februar 2005
Veranstalter: Hawksmere
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 845 120 9602
Fax.: +44 (0) 845 120 9612
E-mail: services@hawksmere.co.uk
<http://www.hawksmere.co.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: Angela.donath@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter. In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie zu allen Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS online (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen. Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.